

INFORMATIONSORGAN  
DES AGV BAU SAAR

**AGV** Bau Saar

SAAR

BAU

REPORT





Extra-  
Leistungen  
bis zu  
**1.500 €**

**Starke Wechsel-Vorteile**

**und noch viel mehr**

... würd' ich kriegen,  
wenn ich AOK-versichert wär'!

Jetzt wechseln!

[aok.de/vielmehr](https://aok.de/vielmehr)

**KOMMENTAR**

Wider die Verknappung!	4
------------------------	---

**AKTUELL**

Wiedereinführung der Meisterpflicht	5
Baubranche zur Kapazitätsdiskussion	5
Kreislaufwirtschaft Bau	6
Erstbaustoff-Verordnung (EBV)	7
Energieeffizienz im Gebäudebereich	8
Baugewerbe zunehmend attraktiver für junge Menschen	9
Geplante Änderung der Tachographenpflicht	9
Umsatzverluste durch Schwarzarbeit	9
Verhältnismäßigkeit in der Normung behalten	10
Bauvergaberecht mit VOB auf neuestem Stand	10
Fotos auf Webseiten	11
Förderprogramm IT-Sicherheit aufgelegt	11

**NACHRICHTEN**

Wirtschaft	13
Sozialpolitik	15
Technik	16
Bekanntmachungen	17

**RECHT**

Arbeitsrecht	19
Vertragswesen	23

**AUS- UND FORTBILDUNG**

Tarifliche Ausbildungsvergütungen 2018	27
Girls Day	27
Berufsbildung im Baugewerbe	27

**MEISTERHAFT**

Meisterhaft-Tag 2019	28
----------------------	----

**VERBANDSLEBEN**

Stuckateure	30
Dachdecker	31
Fliesenleger	36

**MITGLIEDER AKTUELL**

Gottfried Sauer 85.	32
---------------------	----

**MAGAZIN**

Fachliteratur	33
Gratulationen, Termine, Impressum	34



## WIDER DIE VERKNAPPUNG!

Die Konjunkturlokomotive Bauwirtschaft läuft jetzt schon seit geraumer Zeit unter (Voll-)Dampf (siehe Konjunkturberichte). Die Fortsetzung dieser positiven Entwicklung stößt zunehmend an Grenzen. Derzeit (und auf absehbare Zeit) ist dies nicht wie in den letzten Jahrzehnten die Nachfrage nach Bauleistungen. Nein! Es ist das knapper Werden der für das Bauen essenziellen Notwendigkeiten.

Bereits in der ersten Jahreshälfte 2018 wies die deutsche Baustoffindustrie darauf hin, dass Sand knapp wird; aber auch Rohstoffe wie Kies und Schotter. Straßenbauer in Nordrhein-Westfalen schlugen im Sommer Alarm, weil sie die Grundstoffe aus Deutschland für den Straßenbau nicht mehr erhielten und sie aus dem Ausland importieren mussten.

Es fehlt in den Firmen aber auch an fachkundigem Personal, trotz aller Anstrengungen und Erfolgen bei Beschäftigungs- und Ausbildungsplatzaufbau der Branche (plus rund 10 % in den letzten 5 Jahren).

Es fehlt an Baugrund ... aber auch an Entsorgungsmöglichkeiten (Deponien).

Vieles ist dabei (unnötigerweise) selbst verschuldet herbeigeführt.

Wer den Bedarf an heimischen Rohstoffen verkennt und dem nicht frühzeitig entgegenwirkt, nimmt billigend in Kauf,

dass sie in absehbarer Zeit fehlen werden; vor allem wenn er deren Abbau aus vermeintlichen Naturschutzgründen verhindert.

Wer in Landesentwicklungspläne in Kommunen die Schaffung von Baugrund beschneidet, braucht sich nicht zu wundern, dass es schwierig ist, den gestiegenen Wohnungsbedarf in Deutschland künftig zu decken.

Wer in überwiegendem Maße die akademische Ausbildung fördert, darf nicht einen Mangel an Auszubildenden im Handwerk beklagen.

Wer Personal in Bauverwaltungen und Genehmigungsbehörden ständig abbaut, verhindert sachgerechte fundierte und zeitnahe Entscheidungen und damit letztlich auch das Bauen.

Wer zum Beispiel mit der geplanten Mantelverordnung die ohnehin knappen Deponiekapazitäten mit höheren Grenzwerten weiter belastet, verteuert das Bauen... etc...

Die Bauwirtschaft wünscht sich nichts mehr, als dass in den sie betreffenden Themenfeldern Weitsicht und Vernunft einkehrt und eine andere Art der Verknappung einsetzt. Heute regeln zirka 20.000 Vorschriften das Bauen; 4-mal so viel wie vor 30 Jahren! Eine Verknappung in diesem Bereich tut not! Und würde manche eingangs beschriebene



Verknappung auflösen. Getreu dem Motto: Weniger ist oft mehr!

*Claus Weyers*  
(Claus Weyers)  
Hauptgeschäftsführer

### BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS

 Verwaltung	Dudweilerstraße 80 66386 St. Ingbert	Tel. 06894/15-262 Fax 06894/15-269	info@gross-th-beton.de www.gross-th-beton.de
--	---	---------------------------------------	---

## WIEDEREINFÜHRUNG DER MEISTERPFLICHT

In seiner Sitzung am 4. Februar sprach sich der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats mehrheitlich für die Annahme des Antrags des Freistaats Bayern zur Wiedereinführung des verpflichtenden Meisterbriefs in einzelnen nach der Handwerksordnung zulassungsfreien Handwerken aus. Bestandteil des Beschlusses wurden zwei weitere Anträge aus Brandenburg (zur Revitalisierung der Tarifbindung) und aus Schleswig-Holstein (zur Beachtung der Europarechtskonformität bei der Wiedereinführung der Meisterpflicht).

Für zum Teil heftige Gegenreaktionen aus der Handwerksorganisation sorgte die Veröffentlichung des Policy Briefs der Monopolkommission. Darin sprach sich die Monopolkommission gegen die Ausweitung der Meisterpflicht aus. Die Marktentwicklung seit der teilweisen Liberalisierung des Handwerks liefere keine überzeugenden Argumente für eine solche Berufszugangsbeschränkung und sei aus wettbewerbspolitischen Gründen abzulehnen. Dem war ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa entschieden entgegengetreten, ebenso der ZDH.

In einem aktuellen Beitrag setzt sich auch Prof. Dr. Burgi kritisch mit den Argumenten der Monopolkommission auseinander und zeigt die Schwachstellen im Policy Brief auf. Unter anderem suggeriere die Monopolkommission, dass neben der Abwehr von Gefahren für Leib und Gesundheit keine weiteren Legitimationsgrundlagen in Frage kommen. Das Gegenteil sei der Fall. Dazu gehöre auch der Verbraucherschutz. Darüber hinaus oblägen die Formulierung und die Ausgestaltung neuer Gemeinwohlbelange dem Gesetzgeber. Dabei sei er auch keinen Begründungspflichten unterworfen. Damit betont Prof. Dr. Burgi noch einmal, wie bereits in seinem umfangreichen Gutachten, dass dem Gesetzgeber ein breiter Handlungsspielraum bei der Rückführung zulassungsfreier Handwerke in die Anlage A zukommt.

Der Beschluss des Wirtschaftsausschusses wird nunmehr dem Bundesrat zur Abstimmung im Plenum zugeleitet.

Der AGV Bau Saar setzt sich seit der Novellierung der Handwerksordnung im Jahr 2004 vehement auf Landesebene und über seine Spitzenverbände auf Bundesebene für die Wiedereinführung der Meisterpflicht ein.

## BAUBRANCHE ZUR KAPAZITÄTSDISKUSSION

- Branche erhöht die Zahl der Beschäftigten 2019 auf 850.000.
- Baupreissteigerungen kein Indiz für Kapazitätsmangel
- Attraktivität öffentlicher Aufträge muss wieder gesteigert werden

Die Bauunternehmen haben ihre Kapazitäten in den vergangenen neun Jahren um rund 130.000 Beschäftigte ausgeweitet. Für 2019 erwartet die Branche sogar einen Anstieg auf insgesamt 850.000. „Wir arbeiten also auf Hochtouren, die hohe Nachfrage an Bauleistungen auch weiterhin zu bedienen. Vor diesem Hintergrund ist die Kritik, dass aktuelle Baupreissteigerungen oder weniger Angebote auf öffentliche Ausschreibungen allein auf einen Kapazitätsmangel am Bau zurückzuführen sind, nicht haltbar.“ Dies erklärten die Präsidenten der beiden Spitzenverbände HDB und ZDB, Dipl.-Ing. Peter Hübner, und des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB), Dipl.-Ing. Reinhard Quast, anlässlich einer gemeinsamen Pressekonferenz in Berlin.

Hinsichtlich der aktuellen Preissteigerungen verwiesen Hübner und Quast

dbl itex gaebler  
Miettextilien

Partner des Handwerks  
5%  
Handwerker-  
rabatt



**Mietberufskleidung von DBL.** Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter +49 6821 865 026.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG | Verkaufsbüro Saar-Lor-Lux | info@dbl-itex.de





darauf, dass diese größtenteils auf Veränderungen auf der Kostenseite zurückzuführen seien. Immerhin hätte sich der Preis für Betonstahl seit Januar 2016 um 50 % erhöht, der Preis für Bitumen im Straßenbau hätte sich sogar mehr als verdoppelt. Zusätzlich müsse die lohnkostenintensive Baubranche eine Erhöhung der Tariflöhne um 5,7 % verkraften. „Trotz dieser Entwicklung werden die Baupreise 2018 insgesamt nur um 4,5 % zulegen. Auf der Zeitachse - mit Beginn der Baukrise 1995 - liegt die Preisentwicklung auch weiterhin unter den Verbraucherpreisen“, so die Präsidenten.

In der Diskussion werde zudem nicht berücksichtigt, dass die Preisentwicklung auch eine Normalisierung darstelle. Hübner und Quast: „In den Jahren der Baukrise haben sich die Unternehmen an der Preisuntergrenze bewegt. Erstmals seit langem sind wir heute wieder in der Lage, die Risiken des Baugeschäfts angemessen zu bepreisen und die schwache Eigenkapitalbasis zu stärken.“ Dies zahle sich am Ende auch für den Auftraggeber aus, der nicht mehr mit den enormen Insolvenzrisiken im Bauhauptgewerbe rechnen müsse, die in der Vergangenheit viele Bauprojekte in die Schieflage gebracht hätten.

Den Rückschlüssen vieler öffentlicher Auftraggeber, dass weniger Angebote auf öffentliche Ausschreibungen auf Kapazitätsengpässe zurückzuführen seien, widersprachen Hübner und Quast: „Aufgrund der hohen Nachfrage schauen die Unternehmen heute genauer hin, unter welchen Bedingungen Aufträge ausgeschrieben und umgesetzt werden. Daher erscheint der öffentliche Auftrag aktuell oftmals unattraktiver als der private.“ Als Gründe nannten die Präsidenten einen hohen bürokratischen Aufwand, langwierige und komplizierte Ausschreibungsverfahren, aber auch fehlende Kapazitäten in den Bauämtern. Wesentlich sei zudem, dass Entscheidungen im Streitfall meist vor Gericht und nicht auf der Baustelle getroffen würden. „Wir möchten gemeinsam mit der öffentlichen Hand daran arbeiten, die Attraktivität der öffentlichen Auftragsvergabe wieder zu erhöhen. Allen voran steht dabei der Wunsch, partnerschaftlicher zusammenzuarbeiten, kurz um: zu bauen statt zu streiten“, boten die Präsidenten abschließend an.

**Bauwirtschaft schreibt Erfolgsgeschichte fort**

**KREISLAUFWIRTSCHAFT  
BAU**

- Weiterhin werden rund 90 Prozent aller mineralischen Bauabfälle umweltverträglich verwertet.
- Bundesbauministerium nimmt aktuellen Bericht der Initiative Kreislaufwirtschaft Bau entgegen.

„Die Schaffung bezahlbaren Wohnraums, die Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur und die Umsetzung der Energiewende sind zentrale Aufgaben der Bundesregierung, die ohne eine leistungsfähige Baustoff-, Bau- und Entsorgungsbranche nicht zu bewältigen sind. Auch aufgrund der von der Bundesregierung geschaffenen Rahmenbedingungen konnte die Initiative Kreislaufwirtschaft Bau ihre Erfolgsgeschichte fortschreiben und die europäischen Verwertungsziele bereits heute weit übertreffen“, erklärte Gunther Adler, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), heute bei der Entgegennahme des Monitoring-Berichts „Mineralische Bauabfälle“ in Berlin.

Seit 1996 veröffentlicht die Initiative Kreislaufwirtschaft Bau im Zweijahresrhythmus Monitoring-Berichte mit den Daten zum Aufkommen und zum Verbleib mineralischer Bauabfälle. Der aktuelle und inzwischen 11. Bericht basiert auf den amtlichen Daten des Jahres 2016 und enthält auch eine Übersicht über die Entwicklung der mineralischen Bauabfallströme in den vergangenen 22 Jahren.

„Mineralische Bauabfälle werden heute nahezu vollständig verwertet und im Stoffkreislauf gehalten. Dadurch werden Deponien entlastet und Primärrohstoffe geschont. Über 12 Prozent des Bedarfs an Gesteinskörnungen werden inzwischen durch Recycling-Baustoffe gedeckt“, erläuterte der Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden, Michael Basten. „Von den rund 215 Mio. Tonnen mineralischen Bauabfällen, die 2016 anfielen, wurden etwa 193 Mio. Tonnen bzw. rund 90 Prozent einer umweltverträglichen Verwertung zugeführt. Die Verwertungsquote von insgesamt 95 Prozent bei den Fraktionen ohne Bodenaushub verdeutlicht, dass der Baustoff-



Foto: SimpleLine @ adobe stock.com

kreislauf fast vollständig geschlossen werden konnte.“

„Unsere Unternehmen leisten unter anderem im Infrastrukturbereich einen vorbildlichen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und zum Ressourcenschutz. Im Straßenbau wird das Aufbruchmaterial nahezu vollständig verwertet. Über 95 Prozent davon werden ortsnah recycelt und dann als Baumaterial wieder verwendet. Unsere Unternehmen haben mit großem Erfolg in innovative Gewinnungs- und Recyclingtechnologien investiert“, begründete Dieter Babel, Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, die aktuellen Verwertungserfolge.

„Dabei können wir im Ergebnis unserer langjährigen Erfahrung feststellen, dass güteüberwachte Recycling-Baustoffe und Böden, die einer umfangreichen Kontrolle zur Einhaltung der bautechnischen und umweltrechtlichen Anforderungen unterliegen, nicht nur Primärbaustoffe ersetzen können, sondern auch in keinem Fall zu einer schädlichen Veränderung von Boden oder Grundwasser geführt haben“, erläuterte Christine Buddenbohm, Geschäftsführerin der Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe.

Die Mantelverordnung, die seit Mai 2017 als Regierungsentwurf vorliegt, sehen die Verbände als Chance zur Schaffung bundeseinheitlicher Verwertungsregeln gegenüber einem zerstückelten Regelwerk auf Länderebene. „Es ist wichtig, die bundeseinheitliche Verordnung jetzt auf den Weg zu bringen, denn die bisherigen Technischen Regeln der LAGA haben keinen rechtsverbindlichen Status und die bestehenden Bundesregelungen sind für den Vollzug zu allgemein gefasst“, erklärte Peter Kurth,

Geschäftsführender Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft.

„Die Kabinettsfassung der Mantelverordnung beinhaltet allerdings auch einige kritische Punkte. Auch wenn inzwischen viele von der Wirtschaft aufgezeigte Probleme aufgegriffen und gelöst worden sind, bedarf es weiterer Änderungen“, bilanzierte Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes. „So muss auch diskutiert werden, ob sich der prognostizierte, deutlich steigende Anteil zu deponierender Bauabfälle nicht kontraproduktiv auswirkt“, forderte Andreas Pocha, Geschäftsführer des Deutschen Abbruchverbandes. „Hierzu bedarf es nicht nur überschneidungsfrei abgegrenzter Regelungen zum Produktrecht, sondern auch Öffnungsklauseln beider Verfüllung von Abgrabungen“, ergänzte Michael Basten.

„Wir setzen nun darauf, dass die Verordnung in 2019 im parlamentarischen Verfahren angepasst und dann verabschiedet wird. Die Unternehmen benötigen praktikable und widerspruchsfreie Regelungen sowie eine klare Zuweisung der abfallrechtlichen Verantwortlichkeiten“, forderte Michael Stoll, Vorsitzender der Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe. „Wir brauchen ein Regelwerk, das die Akzeptanz von Sekundärrohstoffen stärkt, das Bauen nicht verteuert und die Problematik der bereits bestehenden Kapazitätsengpässe bei Deponien nicht weiter verschärft.“

## **ERSATZBAUSTOFF- VERORDNUNG (EBV)**

### **Anforderungen führen zu einer höheren Deponierung von Bauabfällen**

Derzeit laufen die Beratungen in den Bundesländern zum Referentenentwurf der Mantelverordnung, der inklusive rund 300 Änderungsanträgen seit September 2019 im Bundesrat hängt.

Dieses nahmen Vertreter des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe, der Bauverbände NRW, des Verbands Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus sowie des Deutschen Abbruchverbandes zum Anlass, sich zu einem Gespräch mit der nordrhein-westfälischen Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Ursula Heinen-Esser, in Düsseldorf zu treffen.

Die Verbände äußerten gegenüber der Umweltministerin ihre Bedenken, dass die neuen Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu einer relevanten Verschiebung der Stoffströme in Richtung Deponierung führen. Insbesondere die Beispiele aus der Praxis legen die zukünftigen Probleme mit den im Referentenentwurf zur Mantelverordnung getroffenen Regelungen zum Einbau von Ersatzbaustoffen offen.

So berichtet der Geschäftsführer des größten, bundesweit agierenden Abbruchunternehmens aus NRW von einem aktuellen Bauvorhaben. Hier wird ein ehemals industriell genutztes Areal von ca. 60 ha Größe für eine künftige Ge-

werbenutzung entwickelt. Das Abbruchmaterial aus dem Rückbau der oberirdischen Bausubstanz sowie angeliefertes RC-Material in einer Größenordnung von 1,1 Mio. t kann in Übereinstimmung mit den aktuellen Materialwerten aus dem Verwertererlass NRW (Erlass zur Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau) zur notwendigen Nivellierung der Fläche eingesetzt werden. Bringt man die neuen Materialwerte aus dem Entwurf der Mantelverordnung in Ansatz, müsste das jetzt genutzte RC-Material aufgrund des sensibleren Wertes für PAK (Polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) im Feststoff fast vollständig auf einer Deponie entsorgt und Ersatzmaterial antransportiert werden. Folge wären mehrere tausend LKW-Fahrten zum Abtransport des Abbruchmaterials und zur Anlieferung neuen Materials. Dabei gibt das Abbruchunternehmen zu Bedenken, dass die Verwendung von RC-Materialien bisher nirgendwo zu schädlichen Grundwasser- oder Bodenveränderungen geführt hat, zumal die Gesamtfläche nahezu vollständig mit Gebäuden oder Verkehrswegen versiegelt werden soll. Ungeachtet der umweltrelevanten Folgen durch die Baustellenlogistik und dem Wegfall von Deponiekapazitäten wäre der beschriebene Fall mit einer Kostensteigerung von ca. 10 Mio. EUR verbunden.

Einen ähnlichen Fall schildert auch ein Straßen- und Tiefbauunternehmer aus Dortmund. Er macht auch darauf aufmerksam, dass viele Flächen in NRW stark urban überprägt sind und eine

## **BRANCHENTAG BAUSTOFFINDUSTRIE**

**THEMA** **ROHSTOFFSITUATION IM SAARLAND**

**TERMIN:** **3. APRIL 2019, 17.00 UHR**

**ORT:** **IHK SAARLAND, SAARBRÜCKEN**

**VERANSTALTER:** **VBS SAARLAND / AGV BAU SAAR /  
IHK SAARLAND**

Schadstoffvorbelastung aufweisen. Dies müsse beim Einsatz von Recyclingmaterial in einem angemessenen Umfang Berücksichtigung finden.

Überlegungen des Ministeriums, den in § 20 des Entwurfs zur EBV geregelten Produktstatus der besten Materialklassen ganz aus der Verordnung herauszunehmen, wurden seitens der anwesenden Unternehmen und Verbände entschieden abgelehnt.

**MASSVOLLER ANSATZ  
FÜR MEHR ENERGIE-  
EFFIZIENZ IM GEBÄUDE-  
BEREICH BEGRÜSST**

„Wir begrüßen den vorliegenden Referentenentwurf zum Gebäudeenergiegesetz. (GEG vom 01.11.2018). Die energetischen Anforderungen, wie sie nach der EnEV seit 2016 gelten, bleiben sowohl im Neubau als auch im Gebäudebestand bestehen. Damit ist der Niedrigstenergiestandard für Deutschland definiert. Dieses entspricht unserer Forderung, die sich auch aus dem Ergebnis der Baukostensenkungskommission ergibt“, erklärte Dipl.-Ing. Wolfgang Schubert-Raab, Vizepräsident für Unternehmensentwicklung und Technik des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe.

Schubert-Raab weiter: „Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, sie darf nicht zu Lasten einzelner Bauherren gehen und muss sozialverträglich gestaltet werden. Die Baukosten zeigen, dass mit der derzeit geltenden Energieeinsparverordnung eine wirtschaftliche Grenze erreicht ist. Für darüber hinaus gehende energetische Standards muss eine Förderung erhalten bleiben.“

„Eine Verschärfung der energetischen Anforderungen in Richtung Passivhaus, wie sie von einigen Organisationen und Institutionen gefordert wird, halten wir für falsch. Den heutigen energetischen Standard mit den seit 2016 in der EnEV festgeschriebenen Anforderungen als Niedrigstenergiegebäude zu definieren, ist vollkommen ausreichend. Im Sinne des Klimaschutzes ist es viel effektiver, den Gebäudebestand energetisch zu modernisieren,“ erklärte Schubert-Raab.

Deutschland hat einen Anteil von 2,2 % an den weltweiten CO<sub>2</sub>- und Treibhausgasemissionen. 1990 waren es noch 4,7 %. Deutschland hat damit im Zeitraum von 1990-2015 seine CO<sub>2</sub>-Emissionen um 24,8 % gesenkt.

Eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung der Energieträger, wie die Bundesregierung sie derzeit diskutiert, lehnen wir ab; sie würde am Ende einer Vereinfachung des Nachweises entgegenstehen und zu Folgekosten bei Planern und Ausführenden führen. „Insbesondere Mieter haben keinen Einfluss auf den Energieträger; sie müssten die höheren Mieten aber bezahlen,“ so Schubert-Raab.

Schubert-Raab abschließend: „Dennoch: Energieeffizientes Bauen ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der wir uns stellen. Dabei gilt es, Kli-

maschutz, Ressourcenschonung und die Unabhängigkeit von Energieimporten mit bezahlbarem Wohnraum in Einklang zu bringen. Wir begrüßen daher die Anstrengungen um energieeffizientes Bauen, gleichwohl bedarf es weiterer Entwicklungen bei den Baustoffen und den Konstruktionen sowie den sicheren Umgang bei Planung und Ausführung.“



Foto: exclusiv-design - stock.adobe.com



**Meins  
ist einfach.**



sparkasse.de

**Weil die Sparkassen-  
Finanzgruppe hilft,  
Ihre Wunschimmobilie zu  
finden und zu finanzieren.**

Jetzt Finanzierung berechnen und  
über Baukindergeld informieren:  
[sparkasse.de/baufinanzierungsrechner](http://sparkasse.de/baufinanzierungsrechner)

**S Finanzgruppe**

Sparkassen SaarLB LBS  
SAARLAND Versicherungen



## BAUWERBE ZUNEHMEND ATTRAKTIVER FÜR JUNGE MENSCHEN

### Lehrlingszahlen steigen erneut deutlich an

Zum Stichtag 31.12.2018 waren deutschlandweit knapp 39.000 junge Menschen in einer Ausbildung am Bau. Das waren insgesamt 5,3 % mehr junge Menschen als zum Stichtag 2017. Insgesamt haben 13.769 junge Menschen eine Ausbildung in einem der 18 Bauberufe begonnen, das entspricht einem Plus von 8,3 %.

In den alten Bundesländern waren es 11.391 neue Ausbildungsverhältnisse, was einem Plus von 7,3 % entspricht, in den neuen Bundesländern 2.378 Ausbildungsverträge im ersten Lehrjahr; das ist eine Steigerung um 13,7 % gegenüber dem Stichtag 31.12.2017.

„Diese Zahlen sind äußerst erfreulich, sie beweisen die Attraktivität des Arbeitgebers Bauwirtschaft. Auf der anderen Seite zeigen sie auch, dass allein durch Ausbildung die Facharbeiterlücke am Bau nicht geschlossen werden kann,“ kommentierte Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer Zentralverband Deutsches Baugewerbe die aktuellen Zahlen der SOKA-Bau in Wiesbaden.

Pakleppa wies ferner daraufhin, dass die Branche über die Berufsbildungsumlage rund 357 Mio. Euro solidarisch an die Ausbildungsbetriebe und die Ausbildungszentren für die überbetriebliche Ausbildung ausschütete. „Um diese gemeinsame Finanzierung großer Teile unserer Ausbildung beneiden uns andere Branchen. Rechnet man die Kosten der Ausbildungsbetriebe, die auch noch zu bewältigen sind, hinzu, so investieren

die Betriebe knapp 700 Mio. Euro in ihren Berufsnachwuchs.“

Pakleppa forderte die Politik auf, bei der Beratung über das sog. Fachkräftezuwanderungsgesetz nicht nur auf die IT-Branche zu schießen, sondern klassische Facharbeiter z.B. in den Bauberufen nicht außen vor zu lassen. „2020 läuft die so genannte „Westbalkan-Regelung“ aus. Sie ermöglicht es Fachkräften aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien auf vereinfachte Art, hier eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Da wir mit der Qualifikation und dem Einsatz dieser Arbeitskräfte sehr einverstanden sind, setzen wir uns dafür ein, dass diese Regelung trotz des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes über 2020 beibehalten wird.“\*)

*Alle Angaben und Berechnungen beruhen auf Daten der Soka-Bau (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft und Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes)*

## GEPLANTE ÄNDERUNG DER TACHOGRAPHEN-PFLICHT

Nachdem das Europäische Parlament den Bericht zur EU-Verordnung zu den Lenk- und Ruhezeiten (EG VO 561/2006) an den Verkehrsausschuss zurücküberwiesen hatte, fand am 10. Januar 2019 erneut eine Abstimmung zu dem Thema statt.

Der EU-Verkehrsausschuss hat am 10. Januar 2019 den Bericht zur Änderung

der Tachographenpflicht abgelehnt, der u.a. auch eine Ausweitung der HandwerkerAusnahme von 100 auf 150 km, eine Ausnahme für Bauunternehmen sowie eine Ausnahme für Werkverkehr vorsah.

Ob das Thema vor den Europawahlen im Mai 2019 nochmals auf die Tagesordnung kommt, ist derzeit offen.

Der AGV Bau Saar hatte sich im Vorfeld an den saarländischen EU-Abgeordneten Jo Leinen gewandt und eindringlich vor den folgenschweren Konsequenzen für die Bauwirtschaft gewarnt.

## UMSATZVERLUSTE DURCH SCHWARZARBEIT

Im November 2018 hat das IW Köln knapp 1.000 Unternehmen zur Einschätzung ihrer Umsatzeinbußen infolge von Schwarzarbeit befragt.

Durchschnittlich über alle Unternehmen der Bauwirtschaft werden die Umsatzeinbußen auf 9 % bis 10 % am eigenen Umsatz durch schattenwirtschaftliche Aktivitäten geschätzt. Auch wenn die Einschätzung der Bauunternehmen damit deutlich unter dem ermittelten Wert der Studie von Prof. Schneider liegt, der für das Jahr 2016 einen Anteil von 30 % angab, bleibt die Schwarzarbeit für gesetz- und tariftreue Unternehmen in der Bauwirtschaft ein ernstes Wettbewerbshindernis:

Die Baubranche ist auch nach dieser Umfrage von allen Branchen am meisten von Schwarzarbeit betroffen. Nur knapp 19 Prozent der befragten Bau- und Handwerksunternehmen gaben an, keine Einbußen durch Schwarzarbeit zu erleiden. Rund ein Viertel schätzt die

**BBL Baumaschinen**  
BBL Baumaschinen GmbH

- ✓ 220 Mietkrane von 25 - 100 m Ausladung
- ✓ Kranmontagen bundesweit
- ✓ Krantransporte
- ✓ Kran-Umschlag-Lagerplatz
- ✓ Autokrane

**BBL Mietservice**  
BBL Mietservice GmbH

- ✓ 250 Mietmaschinen
- ✓ 60 Miet-LKW's
- ✓ Winterdienst- und Landmaschinen
- ✓ All-In-Dienstleistungen
- ✓ Maschinisten
- ✓ Schwertransporte

**BBL CRANES**  
BBL Cranes GmbH

- ✓ Produktion energieeffizienter transportoptimaler obendrehenden Turmdrehkrane
- ✓ Kranüberholungen
- ✓ Sachkundigenprüfungen
- ✓ Großer Schweißnachweis

**PTS**  
Kran- & Maschinenbau  
PTS GmbH

- ✓ Maschinenbau
- ✓ CNC Drehautomaten bis 1000 mm Ø
- ✓ Stahlbau
- ✓ Reparaturen Baggerlöffel etc.
- ✓ Großer Schweißnachweis
- ✓ Reparaturen Lackieranlage

**BBL Gruppe**

**Ihr Partner für Dienstleistungen an und mit Baumaschinen**

Einbußen auf ein bis fünf Prozent, ein Fünftel auf sechs bis zehn Prozent und ein weiteres Viertel auf 11 bis 20 Prozent. Jedes zehnte Unternehmen geht sogar von Umsatzverlusten u.a. durch die Umgehung von Meldepflichten oder durch Sozialversicherungsabgabenhin-terziehung von bis zu 30 Prozent aus.

**Baugewerbe zu Baukosten**

**VERHÄLTNISSMÄSSIG-  
KEIT IN DER NORMUNG  
BEHALTEN!**

„Bauen muss bezahlbar bleiben und darf durch privatrechtliche Normen nicht unnötig aufwendig werden. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass der aktuelle Normenentwurf zum Einbau von Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen (AFDD) von einer verpflichtenden Regelung absieht“, kommentiert Dipl.-Ing. Reinhard Quast, Präsident des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe (ZDB), die aktuelle Entwicklung zur Gefahrenabwehr durch den Einbau von Brandschutzschaltern.

Die DKE (Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik) hat aufgrund des nachhaltigen Einspruchs des ZDB und weiterer Akteure der Bauwirtschaft im Entwurf der DIN VDE 0100-420-1:2018-02, „Errichten von Niederspannungsanlagen Teil 4-42: Schutzmaßnahmen - Schutz gegen thermische Auswirkungen“, lediglich eine Empfehlung zum Einbau von Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen aufgenommen. Der zuerst vorgelegte Entwurf sah noch eine Einbaupflicht vor.

„Es ist nicht nachvollziehbar, dass privatrechtliche Regelungen Sicherheitsstandards definieren, die über die gesetzlichen Anforderungen im Brandschutz hinausgehen und unnötige Mehrkosten verursachen. So können beispielsweise beim Bau von herkömmlichen Seniorenwohnheimen bis zu 35.000 Euro allein für den Einbau von Brandschutzschaltern anfallen“, erklärt Quast weiter. „Das Schutzniveau des Gesetzgebers muss auch für privatrechtliche Normen gelten. Aufgrund der nicht erprobten Gebrauchstauglichkeit und der hohen Kosten der AFDD-Schalter ist anzuzweifeln, ob die Norm als anerkannte Regel der Technik gelten sollte. Daher setzen wir uns klar gegen einen verpflichtenden Einbau von Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen ein.“



Foto: kentoh - stock.adobe.com

**BAUVERGABERECHT  
MIT VOB AUF  
NEUESTEM STAND!**

„Der DVA hat in seiner Sitzung Ende Januar die Weichen für ein modernes Bauvergaberecht gestellt. Angesichts der großen Bauaufgaben, die sowohl im Wohnungsneubau als auch im Infrastrukturbau vor uns liegen, ist das eine gute Nachricht.“ Dieses erklärte ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa in Berlin.

Pakleppa weiter: „Die VOB ist die einzige Verordnung, auf die sich Auftragnehmer und Auftraggeber im partnerschaftlichen Dialog seit bald 100 Jahren regelmäßig einigen. Auch die jetzt beschlossenen Änderungen zeugen von einem hohen Maß an Verantwortungsbewusstsein auf beiden Seiten.“

Auftraggeber und Auftragnehmer kennen und schätzen die VOB als

praxistaugliche Rechtsgrundlage für das Bauen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene. Ein entscheidender Vorteil der VOB ist, dass Vergabe- und Vertragsrecht sowie die technischen Regeln in einem Werk ineinandergreifen.

Die neue Fassung der VOB/A hat angesichts der großen Herausforderungen in der Bauwirtschaft mit neuen Regeln zu Wertgrenzen für den Wohnungsbau, mit mehr Flexibilität für die öffentlichen Auftraggeber bei der Vergabe, auch mit einer Direktbeauftragung, die Weichen richtig gestellt.

Seit 1926 gelingt es den Vertretern des Bundes (Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsministerium), der Länder und der Kommunen im Dialog mit der ausführenden Wirtschaft ein modernes und praxistaugliches System für die Bauvergabe zu erarbeiten. Dieses sollte dauerhaft erhalten bleiben!“

**IMMER AN IHRER SEITE  
KOMPETENTE BERATUNG FÜR DAS BAUGEWERBE**

**IRIDIOS**  
VERSICHERUNGSMAKLER

UNTERE BLIESSTR. 13/15 • D-66558 NEUNKIRCHEN  
TELEFON +49 (0) 6821 90 60 70-0 • INFO@IRIDIOS.COM



## FOTOS AUF WEBSEITEN

Viele Unternehmen präsentieren auf ihrer Webseite Fotos, auf denen ihre Mitarbeiter und Referenz-Bauvorhaben abgebildet sind. Viele stellen sich dabei die Frage nach der Einholung von Einwilligungen.

### Dürfen Referenzfotos von früheren Bauvorhaben veröffentlicht werden?

Ja. Ohne Einwilligung können Außen- und Innenansichten von Gebäuden, die aus der „Jedermanns-Perspektive“ von öffentlichem Grund aus aufgenommen wurden veröffentlicht werden. Anders verhält es sich, wenn besondere Hilfsmittel wie Teleobjektive, Leitern oder Drohnen für das Foto zum Einsatz gekommen sind. In diesem Fall sollte ohne vorherige Einwilligung kein Foto veröffentlicht werden. Dies gilt auch, wenn die Gebäudeansicht vom privaten Garten aus gezeigt wird oder Bauleistungen im nicht öffentlich zugänglichen Inneren des Gebäudes fotografiert werden.

### Welche Fotos erfordern eine Einwilligung?

Wer Fotos von Personen auf seiner Firmenwebseite veröffentlicht, verarbeitet personenbezogene Daten. Damit ist der Anwendungsbereich der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) eröffnet, so dass die Fotoveröffentlichung eine entsprechende Berechtigung erfordert. In den meisten Fällen ist dazu eine Einwilligung einzuholen. Neben der Einwilligung kommt – außer bei Kindern unter 16 Jahren – als Rechtsgrundlage für die Fotoveröffentlichung auch ein

berechtigtes Interesse in Betracht. Zum Beispiel, wenn es um eine große Veranstaltung wie den „Tag der offenen Tür“ oder eine „öffentliche“ Feier anlässlich eines Firmenjubiläums geht. Dies setzt jedoch voraus, dass eine EU-DSVO-konforme Information nach Art. 13/ oder 14 EU-DSGVO erfolgt ist.

### Dar man Mitarbeiterfotos ohne Einwilligung veröffentlichen?

Nein! Bei Beschäftigten muss die Einwilligung sogar schriftlich (nicht nur per Mail) erklärt werden. Um eine rechtswirksame Einwilligung sicherzustellen, empfiehlt es sich, ein den Formalien der DSGVO angepasstes Formular zu verwenden. Bewerbungsfotos dürfen nicht ohne Einwilligung des Mitarbeiters eingestellt werden. Wenn ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen ausscheidet, ist sein Foto von der Webseite zu entfernen.

### Was ist bei Minderjährigen zu beachten?

Bei Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Handelt es sich dabei um einen Azubi, muss die Einwilligung schriftlich erfolgen.

### Wie sind gekaufte Fotodateien zu handhaben?

Bei gekauften Fotodateien oder kostenfrei im Internet bereitgestellten Fotos sind die jeweiligen Lizenzbedingungen genau zu lesen. Häufig wird die Nennung des Fotografen oder eine Verlinkung zu dessen Homepage verlangt. Wer gegen diese Vorgaben verstößt, riskiert eine kostenträchtige Abmahnung.

## FÖRDERPROGRAMM IT-SICHERHEIT NEU AUFGELEGT

Das BMWi stockt die Mittel der Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ von zwei Mio Euro auf eine Fördersumme von 5 Mio Euro im Jahr auf.

Das BMWi und die Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ unterstützen Unternehmen darin, ihre IT-Sicherheit zu verbessern. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen möchte das BMWi für das Thema sensibilisieren. Dazu stellt es gemeinsam mit IT-Sicherheitsexperten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zahlreiche Angebote zur Verfügung.

Mit dem Förderprogramm soll die Kompetenz des Mittelstands im Bereich IT-Sicherheit gestärkt werden. Neben der Förderung der IT-Sicherheit von kleinen und mittleren Unternehmen richtet das BMWi eine bundesweite Transferstelle „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ ein, welche für drei Jahre gefördert wird. Diese soll Unterstützungsleistungen für Unternehmen bündeln, Informationen und Handlungsempfehlungen aufbereiten, das Auffinden von Angeboten erleichtern und konkrete Handlungsmöglichkeiten geben. Weitere Infos zu den Angeboten sind der Website [www.it-sicherheit-in-der-wirtschaft.de](http://www.it-sicherheit-in-der-wirtschaft.de) zu entnehmen.

Die **basis** ergänzt ihr Maschinenprogramm mit **HYDREMA** Maschinen in guten Händen

**Hydrema setzt neue Maßstäbe für kompakte Mobilbagger und Knicklenk-Muldenkipper. Neu im Vorführprogramm!**

[www.basis-schmelz.de](http://www.basis-schmelz.de) basis GmbH | Am Erzweg 7 | 66839 Schmelz | Telefon: 0 68 87 / 30 04 00

# **BESSER ALS TEURE BANKBÜRGSCHAFTEN: EINE GÜNSTIGE KAUTION.**



## **KEINE BELASTUNG DER KREDITLINIE – OFT GÜNSTIGER ALS EINE BANK- BÜRGSCHAFT: VHV KAUTIONSVERSICHERUNG FÜR BAUUNTERNEHMEN.**

Genauso wie Bankbürgschaften deckt die VHV Kautionsversicherung die Bürgschaftsverpflichtungen von Unternehmen gegenüber Auftraggebern ab – in vielen Fällen aber günstiger und ohne Belastung der Kreditlinie. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer **VHV Gebietsdirektion Mannheim, Gebietsleiter Christian Walther, Augustaanlage 24, 68165 Mannheim, Tel.: 0621.126 83-33, Fax: 0621.126 83-28, [cwalther@vhv.de](mailto:cwalther@vhv.de), [www.vhv-bauexperten.de](http://www.vhv-bauexperten.de)**



## WIRTSCHAFT

### BAUMARKT 2019

## WEITER AUF STABLEM WACHSTUMSKURS

### Ifo-Geschäftsklimaindex

In den deutschen Chefetagen wachsen die Sorgen. Der Ifo Geschäftsklimaindex ist im Dezember auf 101,0 Punkte gefallen, nach 102,0 Punkten im November. Die Unternehmen waren erneut weniger zufrieden mit ihrer aktuellen Geschäftslage. Auch ihre Erwartungen trübten sich weiter ein. In diesem Jahr fällt die Bescherung für die deutsche Wirtschaft mager aus.

Im Verarbeitenden Gewerbe ist der Index deutlich gesunken. Der Grund waren vor allem die Erwartungen der Unternehmen. Diese sind erstmals seit Mai 2016 negativ. Entsprechend korrigierten die Firmen ihre Produktionspläne nach unten. Auch die Lage verschlechterte sich etwas. Sie liegt jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau.

Im Bauhauptgewerbe verharrte das Geschäftsklima auf dem sehr hohen Niveau des Vormonats. Die Baufirmen schätzten ihre aktuelle Lage noch einmal etwas besser ein. Die Erwartungen hingegen fielen leicht.

### Bauaufschwung Deutschland nach wie vor intakt

Die Spitzenverbände der Deutschen Bauwirtschaft HDB und ZDB gehen davon aus, dass sich das Wachstum der Bautätigkeit im neuen Jahr auf hohem Niveau fortsetzen wird und erwarten für 2019 ein nominales Umsatzplus im Bauhauptgewerbe von 6 %. Der Umsatz

Bauhauptgewerbe	in % 2018/2017					Quartale 2017 in % zum Vorjahr					in % 17/16
	Nov.	Jan.-Nov.	3. Q.	2. Q.	1. Q.	4.	3.	2.	1.		
Umsatz <sup>1</sup>	11,9	10,7	11,1	9,4	8,3	6,5	8,0	9,3	11,5	8,5	
Auftragszugang <sup>1</sup>	13,9	10,0	10,7	8,0	5,9	10,5	8,0	2,0	9,8	5,5	
Baugenehmigungen <sup>2</sup>	1,1	7,9	8,6	11,1	7,8	0,7	5,0	0,5	-2,9	1,2	
Beschäftigte <sup>1</sup>	5,5	4,9	4,9	4,5	4,9	5,4	5,8	6,4	6,2	5,9	

1. Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigte, nominale Veränderungsrate  
2. Wohn- und Nichtwohngebäude, Neu- und Umbau, Baukosten

Kraus/Stand: 25. Jan 2019

erreicht damit ein Niveau von 128 Mrd. Euro.

Für den Wohnungsbau gehen die Spitzenverbände im laufenden Jahr von einem nominalen Umsatzwachstum von 6,5 % aus. Für 2019 wird ein weiteres deutliches Wachstum von 5,5 % erwartet. Damit sind 2018 rund 300.000 Wohnungen erstellt worden. Für das neue Jahr werde mit 315.000 bis 320.000 Einheiten gerechnet. Für Produktion und Fertigstellungen gelte, dass die Zunahme auf den weiterhin boomenden Geschosswohnungsbau beschränkt bleibe. Der klassische Eigenheimbau werde dagegen auf Vorjahresniveau stagnieren. 320.000 Wohnungen bedeuten zwar eine Verdopplung des Fertigstellungsniveaus gegenüber 2010. Das reiche aber noch nicht an den Bedarf von mindestens 350.000 Wohnungen heran.

Wenn auch am Konjunkturhorizont derzeit einige dunkle Wolken zu erkennen seien, für den Wirtschaftsbau gelte dies nicht, so die Bau-Spitzenverbände. Sie erwarten für das laufende Jahr eine nominale Wachstumsrate der Umsätze in dieser Sparte von 7 %, die 2019 nur leicht auf 6 % zurückgehen soll. Zwar seien die Wachstumserwartungen für die deutsche Wirtschaft nach unten revidiert worden. Betroffen wäre die deutsche Bauwirtschaft aber erst dann, wenn deutsche Industrieunternehmen

aufgrund verschlechterter Absatzerwartungen im Ausland ihre Investitionen – darunter auch in Bauten – im Inland zurückfahren würden.

Trotz einiger nach wie vor unerfüllter Wünsche im kommunalen Bereich, die finanzpolitischen Rahmenbedingungen für den öffentlichen Bau blieben auch im neuen Jahr günstig. Die Spitzenverbände erwarten für 2018 ein nominales Umsatzplus im Bauhauptgewerbe in dieser Sparte von 5 %, das 2019 leicht auf 6 % zulegen sollte. Nach langen Jahren der Investitionszurückhaltung der öffentlichen Hand zeige sich nun wieder ein deutliches Wachstum der Bautätigkeit bei Bund, Ländern und Gemeinden. Vorreiter war der Bund, der von 2014 bis 2017 die Investitionen bzw. Investitionszuschüsse in Bundesfernstraßen, Eisenbahnen des Bundes, Bundeswasserstraßen und den kombinierten Verkehr von 10,3 auf 13,3 Mrd. Euro gesteigert hat.

Auch die gute Entwicklung auf dem Bauarbeitsmarkt halte an. Die Zahl der Beschäftigten habe im Jahresdurchschnitt 2018 bei rund 832.000 gelegen, 20.000 oder 2,5 % mehr als im Vorjahr. Verglichen mit dem Tiefpunkt im Jahr 2009 mit 705.000 hätte die Branche die Belegschaften um nahezu 20 % ausgeweitet. Somit habe auch der Bau seinen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit

Entwicklung der baugewerblichen Umsätze im Bauhauptgewerbe - alle Betriebe -														
	in Milliarden Euro zu jeweiligen Preisen							Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr in %						
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Wohnungsbau	33,7	35,8	36,9	40,0	41,8	44,5	47,0	4,0	6,3	2,9	8,5	6,0	6,5	5,5
Wirtschaftsbau	34,5	35,7	36,0	37,4	40,2	43,0	45,6	1,1	3,6	0,6	3,9	7,0	7,0	6,0
Öffentlicher Bau	27,3	27,9	28,2	30,0	31,7	33,3	35,3	4,6	2,1	1,0	6,4	4,5	5,0	6,0
<b>Zusammen</b>	<b>95,5</b>	<b>99,4</b>	<b>101,0</b>	<b>107,3</b>	<b>113,7</b>	<b>120,8</b>	<b>127,9</b>	<b>3,1</b>	<b>4,1</b>	<b>1,6</b>	<b>6,3</b>	<b>5,9</b>	<b>6,0</b>	<b>6,0</b>

Preisentwicklung in Prozent					1,7	1,6	1,2	1,4	3,6	4,5	5,0
Umsatz real gegenüber dem Vorjahr in Prozent					1,4	2,5	0,4	4,8	2,2	1,5	1,0

Quelle: bis 2016 Statistisches Bundesamt; ab 2017 Berechnungen von HDB und ZDB  
2018 Hochrechnung - 2019 Prognose

und zur deutlichen Ausweitung der Erwerbstätigkeit geleistet. Für 2019 gehen die Verbände von einem weiteren Beschäftigungsaufbau in der Größenordnung von gut 2 % auf 850.000 Erwerbstätige aus.

## **BAUWIRTSCHAFT BLEIBT WACHSTUMS- TREIBER**

„Der Jahreswirtschaftsbericht 2019 der Bundesregierung zeigt: Ob Wohnungsbau, Infrastruktur, Breitbandausbau oder Energiewende - bei diesen großen aktuellen Herausforderungen ist die Bauwirtschaft als Lösungsanbieter gefordert,“ kommentiert ZDB-Präsident Dipl.-Ing. Reinhard Quast den Ende Januar vorgestellten Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung.

Der Bericht sieht die Binnenwirtschaft bei einem fragilen außenwirtschaftlichen Umfeld als die wichtige Stütze der Konjunktur. Auch wenn die Bundesregierung ihre Wachstumsenerwartungen zum BIP von bisher 1,8 % auf 1 % absenkt, erwartet sie eine Steigerung der Bauinvestitionen um knapp 3 %. Die Bauwirtschaft bleibt damit Wachstumstreiber.

In dem Bericht werden Unternehmen auch der Bauwirtschaft gemahnt, sich stärker um weitere Mitarbeiter zu bemühen. Quast hierzu: „Die Rahmenbedingungen müssen nachhaltig sein, dann investieren die Bauunternehmen auch weiter in Personal und Geräte, wie sie es auch bisher schon deutlich getan haben. Wir begrüßen die Absicht der Bundesregierung, die Investitionsausgaben im Zeitraum 2018 – 2021 noch einmal um über 30 Mrd. € anzuheben. Dieses Niveau gilt es dann aber auch zu verstetigen.“

## **DIW-BAUVOLUMENS- RECHNUNG**

Das DIW hat eine aktualisierte Prognose zur Entwicklung des Bauvolumens vorgelegt. Demnach wird das Bauvolumen nominal in 2019 um 7,4% und in 2020 um 6,8% steigen. Die Entwicklung wird als stark preisgetrieben beschrieben.

## **BUNDESFERNSTRASSENINVESTITIONEN 2019**

Gemäß Verfügungsrahmen 2019 stehen für Erhaltungs-, Bedarfsplanmaßnahmen und Sonstige Maßnahmen rund 7,38 Mrd. Euro Investitionen zur Verfügung, rund 375 Mio. Euro geringere Investitionen im Vergleich zu 2018.

Höhere Mittelzuweisung im Vergleich zu 2018 erhalten Berlin (+10,98 %), Brandenburg (+3,65 %), Niedersachsen (+0,61 %), Rheinland-Pfalz (+1,50 %), Sachsen (+5,33 %), Schleswig-Holstein (+8,76 %) und Thüringen (+20,24 %).

Neben dem Saarland (- 12,73 %) erhalten folgende weitere Länder voraussichtlich in 2019 geringere Mittelzuweisungen im Vergleich zu 2018: Baden-Württemberg (-18,98 %), Bayern (-1,97 %), Bremen (-35,94 %), Hamburg (-15,86 %), Hessen (-5,32 %), Mecklenburg-Vorpommern (-13,17 %), Nordrhein-Westfalen (-1,20 %), und Sachsen-Anhalt (-28,68 %)

Allerdings hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Rückstellungen in Höhe von rund 355 Mio. Euro in der "Zentralen Bewirtschaftung" vorgenommen, die im Verlauf des Jahres möglicherweise investiv werden können. Insofern hält das hohe Investitionsniveau auch in 2019 an.

In 2018 wurden rund 7,76 Mrd. Euro in die Bundesfernstraßen investiert. Damit fallen die Investitionen rund 900 Mio. Euro höher aus, als in 2017 (6,86 Mrd. Euro).

Der Druck auf die Auftragsverwaltungen der Länder, für Bedarfsplanmaßnahmen zügig das erforderliche Baurecht zu schaffen, bleibt weiter bestehen. Zudem gilt es, Ausschreibungen und Vergaben für Erhaltungsmaßnahmen als auch für den Bau von bereits freigegebenen Bedarfsplanmaßnahmen zügig voranzubringen.



Foto: Gino Sanders - adobe fotostock.com

## **AUFTRAGSVERGABEN IM BUNDESHOCHBAU**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) führt für die Auftragsvergaben im Bundeshochbau eine eigene Statistik. Im Jahr 2017 hatten lediglich 2 % der Auftragsvergaben im Bundeshochbau den EU-Schwellenwert erreicht, sodass ein Vergabeverfahren nach den EU-Vergaberegeln erforderlich war. 70 % der Vergabeverfahren betrafen Aufträge mit einem Wert von weniger als 10.000 Euro. Wertmäßig wurden 29 % der Leistungen in EU-Vergabeverfahren vergeben, 5 % des Volumens betraf Aufträge unter 10.000 Euro.

Bei Verfahren nach dem EU-Vergaberecht wurden die allermeisten als offenes Verfahren durchgeführt. Bei den Unterschwellenvergaben waren die meistgewählten Vergabearten die

öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung.

## **BGB-BASISZINSSATZ**

Die Deutsche Bundesbank hat den sogenannten Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB mit Wirkung vom 1. Juli 2016 auf -0,88 % beibehalten. Damit gilt für alle Geldschulden aus Rechtsgeschäften, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2016 ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,12 % (5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB). Für Geschäfte, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 % (9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB). Für Verträge auf Basis der VOB 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002 gilt dasselbe (§ 16 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 VOB/B).



## SOZIALPOLITIK

### DAS NEUE TEILHABE-CHANGEGESETZ

#### Neue Chancen für Langzeitarbeitslose

Trotz der zurzeit (noch) guten Konjunkturlage, insbesondere in der Bauwirtschaft und einem immer stetig ansteigenden Fachkräftemangel sind in Deutschland immer noch rund 2,4 Mio. Menschen arbeitslos.

Besondere Schwierigkeiten in den Arbeitsmarkt zurückzukehren haben die rund 900.000 langzeitarbeitslosen Menschen.

Um diese Menschen dauerhaft in Arbeit zu bringen und damit Langzeitarbeitslosigkeit zu beenden, hat der Gesetzgeber, mit Wirkung zum 01.01.2019, erlassen: das neue Teilhabechancengesetz. Dieses soll mit zwei neuen Förderinstrumenten das Problem „Langzeitarbeitslosigkeit“ angehen.

Zum einen gibt es das Förderprogramm „Eingliederung von langzeitarbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt“. Dieses hat das Ziel Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit zu verhindern und Menschen zu fördern, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Unternehmen, die diese Menschen einstellen, erhalten im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent, im zweiten Jahr 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts. Die Förderung umfasst außerdem einen pauschalen Beitrag zur Sozialversicherung ohne Arbeitslosenversicherung. Wenn Bedarf besteht, können auch die Kosten für beschäftigungsbegleitende Betreuung von der Bundesagentur für Arbeit übernommen werden.

Eine deutlich weitgehendere Förderung gibt es bei der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ die für Menschen gedacht ist, bei denen sich die Arbeitslosigkeit bereits sehr stark verfestigt hat. Neben besonders hohen Förderungen für Arbeitgeber, die solche Menschen einstellen, findet auch eine intensive Begleitung durch die Bundesagentur für Arbeit statt.

Konkret wird hier sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Menschen über 25 Jahre gefördert, die in den letz-

ten sieben Jahren mindesten sechs Jahre Leistungen nach dem SGB II bezogen haben. Die Förderungsdauer beträgt maximal fünf Jahre. Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt umfasst in den beiden ersten Jahren 100 Prozent. Ab dem dritten Jahr verringert sich der Zuschuss pro Jahr um 10 Prozentpunkte. Die Höhe der Förderung bemisst sich nach dem Mindestlohn; bei einer tarifgebundenen oder tariforientierten Beschäftigung nach dem zu zahlenden Arbeitsentgelt. Auch hier umfasst die Förderung einen pauschalierten Beitrag zur Sozialversicherung ohne Arbeitslosenversicherung. Während des Arbeitsverhältnisses können Kosten für Weiterbildung bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000,00 Euro gefördert werden. Auch hier werden die Kosten für eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung während der gesamten Förderungsdauer übernommen.

Die entsprechenden Programme des Teilhabechancengesetzes bieten mithin für die Arbeitgeber, die bereit sind

langzeitarbeitslose Menschen zu beschäftigen, eine erhebliche finanzielle Förderung. Es besteht die begründete Hoffnung, dass mit diesem Instrument Langzeitarbeitslosigkeit nachhaltig bekämpft werden kann.

Am 23. Januar 2019 fand dazu auch eine umfassende Informationsveranstaltung der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken statt. In dieser Veranstaltung wurden den Teilnehmern noch einmal intensiv die Möglichkeiten des Teilhabechancengesetzes erläutert.

An der anschließenden Podiumsdiskussion nehmen neben Vertretern aus der Politik und der Kammern auch der Hauptgeschäftsführer des AGV Bau Saar Claus Weyers teil. Weyers begrüßte die Förderungsmöglichkeiten und zeigte sich überzeugt, dass die saarländische Bauwirtschaft an diesen Programmen teilnehmen wird; auch im Hinblick auf den stetig zunehmenden Fachkräftemangel.

### AKTUELLE TARIFLICHE MINDESTLÖHNE IM BAU- UND AUSBAUGEWERBE

Stand: 1. Januar 2019 (Angaben in €)

Tarifbereich/Laufzeit	WEST		OST	
	ML 1	ML 2	ML 1	ML 2
<b>Baugewerbe</b>				
01.01.2018 - 28.02.2019	11,75	14,95	11,75	
01.03. - 31.12.2019	12,20	15,20	12,20	entfallen
<b>Malerhandwerk</b>				
01.05.2018 - 30.04.2019	10,60	13,30	10,60	12,40
01.05.2019- 30.04.2020	10,85	13,30	10,85	12,95
01.05.2020 - 30.04.2021	11,10	13,50	11,10	13,50
<b>Dachdeckerhandwerk</b>				
01.01. - 31.12.2019	12,20	13,20	12,20	13,20
<b>Elektrohandwerk</b>	11,40			
01.01. - 31.12.2019	11,40			
<b>Gerüstbaugewerbe</b>	11,35			
01.07.2018 - 31.05.2019	11,35			
<b>Gebäudereinigerhandwerk</b>				
01.01. - 31.12.2019	10,56	13,82	10,05	12,83
01.01. - 30.11.2020	10,80	14,10	10,55	13,50
01.12. - 31.12.2020	10,80	14,10	10,80	14,10

**TECHNIK**

**AKTUELLES AUS DEN  
DIN-NORMEN**

Der Normenausschuss Bauwesen hat im Dezember 2018 und Januar 2019 eine Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfe aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht, diese können auf der dafür eingerichteten Homepage des DIN unter [www.entwuerfe.din.de](http://www.entwuerfe.din.de) eingesehen und kommentiert werden.

**DIN 18202:2018-12 (ENTWURF)**

Toleranzen im Hochbau – Bauwerke

**DIN 18255:2018-12 (ENTWURF)**

Baubeschläge – Türdrücker und Türsetzen – Begriffe, Maße, Anforderungen, Kennzeichnung

**DIN EN 772-5:2018-12**

Prüfverfahren für Mauersteine – Teil 5: Bestimmung des Gehalts an aktiven löslichen Salzen von Mauerziegeln; Deutsche Fassung EN 772-5:2016+AC:2017

**DIN EN 1090-1:2018-12 (ENTWURF)**

Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 1: Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für tragende Bauteile aus Stahl und Aluminium; Deutsche und Englische Fassung prEN 1090-1:2018

**DIN EN 1824:2018-12 (ENTWURF)**

Straßenmarkierungsmaterialien – Feldprüfungen; Deutsche und Englische Fassung prEN 1824:2018

**DIN EN 1993-1-1/NA:2018-12**

Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

**DIN EN 12802:2018-12 (ENTWURF)**

Straßenmarkierungsmaterialien – Laborverfahren für die Identifikation; Deutsche und Englische Fassung prEN 12802:2018

**DIN EN 14081-2:2018-12**

Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 2: Maschinelle Sortierung; zusätzliche Anforderungen an die Erstprüfung; Deutsche Fassung EN 14081-2:2018

**DIN EN 14081-3:2018-12**

Holzbauwerke – Teil 3: Maschinelle Sortierung; Zusätzliche Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle; Deutsche Fassung EN 14081-3:2012+A1:2018

**DIN 105-4:2019-01**

Mauerziegel – Teil 4: Keramikklinker

**DIN 105-41:2019-01**

Mauerziegel – Teil 41: Konformitäts-

nachweis für Keramikklinker nach DIN 105-4

**DIN 18088-1:2019-01**

Tragstrukturen für Windenergieanlagen und Plattformen –  
Teil 1: Grundlagen und Einwirkungen  
Teil 2: Stahlbeton und Spannbetontragwerke  
Teil 3: Stahlbauten  
Teil 4: Baugrund und Gründungselemente

**FACHEXKURSION  
AGV BAU SAAR 2019**

**REYKJAVIK**

**29. MAI - 2. JUNI 2019**

**PROGRAMM:**

**29./30. MAI 2019:**

Anreise und Besichtigung der nördlichsten Hauptstadt Europas: Reykjavik

**31. MAI 2019**

Ausflug Golden Circle

**1. JUNI 2019**

Halbinsel Reykjanes

**2. JUNI 2019**

Rückreise

**HOTEL:**

Center Hotel Plaza

**WEITERE INFOS:**

Bärbel Breyer

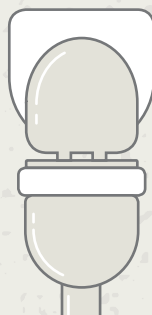
AGV Bau Saar

Tel. 0681 3892533

Mail: [b.breyer@bau-saar.de](mailto:b.breyer@bau-saar.de)

**ESSIND NOCH  
PLÄTZE FREI!**

**ABFALL IM WC  
IST EIN GRIFF INS KLO**



Mehr zu unserer Kampagne  
„Klärungsbedarf“ unter  
[www.evs-blog.de](http://www.evs-blog.de)



## BEKANNTMACHUNGEN

### VERÄNDERUNGEN IN DER HANDWERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate November und Dezember 2018 folgende Veränderungen bekannt:

#### *Eintragungen und Löschungen in der Anlage A*

### EINTRAGUNGEN

**Christian Schäfer**, Dachdeckermeister  
Steinertshaus 28, 66557 Illingen

**Peko Construction GmbH**,  
Maurer und Betonbauer, Zimmerer, Dachdecker, Stuckateur  
Schloßstraße 1, 66571 Eppelborn

**Palillo Bauunternehmung GmbH**  
Maurer und Betonbauer  
Niederlosheimer Straße 74, 66679 Losheim am See

**Ca-Con GmbH**, Gerüstbauer  
Auf die Stecken 7, 66701 Beckingen

**Yannik Buttgerit**, Maurer- und Betonbauermeister  
Am Hirzenkopf 7, 66649 Oberthal

**Ramus Verputz e.K.**, Stuckateur  
Im Großen Gunterstal 17, 66440 Blieskastel

### LÖSCHUNGEN

**Leonora Wagner**  
Maurer und Betonbauer, Straßenbauer, Stuckateur  
Erbacher Straße 26, 66424 Homburg

**Stalter „Rund ums Haus“ UG (haftungsbeschränkt)**,  
Zimmerer, Hauptstraße 62, 66386 St. Ingbert

**Ramus GmbH**, Stuckateur  
Im Großen Gunterstal 17, 66440 Blieskastel

**Calogero Palillo**, Maurer und Betonbauer  
Niederlosheimer Straße 74, 66679 Losheim am See

**Waldemar Kaldenberger**, Maurer- und Betonbauermeister  
In den Faultrieschen 28, 66359 Bous

**HW Stahlgerüst Gleser e.K.**, Gerüstbauer  
Auf die Stecken 7, 66701 Beckingen

**Horst Höchst**, Dachdecker  
Karlstraße 63, 66578 Schiffweiler

**Detzen GmbH Holzbau-Treppenbau-Bedachung**  
Zimmerer, Dachdecker  
Ottilienstraße 15, 66701 Beckingen

**Auf-Bau Bayer UG (haftungsbeschränkt)**, Straßenbauer  
Bahnhofstraße 3a, 66125 Saarbrücken

**Peter Mang**, Zimmerer- und Dachdeckermeister  
Heusweilerstraße 36, 66265 Heusweiler

**Patrizia Lambert**, Stuckateur, Maler und Lackierer  
Unterm Beeder Hof 18, 66424 Homburg

**Decona Gips- und Verputzarbeiten GmbH**  
Stuckateur, Maler und Lackierer  
Amselweg 8, 66557 Illingen

**Andreas Altmeier**, Dachdeckermeister  
Am Torhaus 43 A, 66280 Sulzbach

**Hans Albert Theis**, Stuckateurmeister  
Am Kellerberg 11, 66583 Spiesen-Elversberg

**Walter Schug**, Maler und Lackierermeister, Stuckateur  
Bussardweg 5, 66333 Völklingen

**Robert Reiter**, Dachdeckermeister  
Lohbachstraße 10, 66793 Saarwellingen

**Jürgen Reiser**, Maler- und Lackierermeister, Stuckateur  
Hochstraße 6, 66280 Sulzbach

**Philipp Rausch und Alexander Heinrich GdB**, Zimmerer  
Zum Gipsberg 21, 66663 Merzig

**Paul Grewenig und Peter Grewenig BG**  
Maler und Lackierer, Stuckateur  
Zum Weiherwald 51, 66265 Heusweiler

**Lothar Noserke**, Dachdeckermeister  
Annastraße 13, 66440 Blieskastel

**Mike Müller**, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer  
Kreppstraße 7, 66793 Saarwellingen

**Mirko Birro und Michael Kirsch GdB**  
Maurer und Betonbauer  
Kürbeschstraße 19, 66822 Lebach

**Jan Trncik und Mitgesellschafter GdB**  
Maurer und Betonbauer, Maler und Lackierer,  
Torstraße 43 a, 66663 Merzig

#### *Eintragungen und Löschungen in der Anlage B (Fliesen-, Platten- und Mosaikleger)*

### EINTRAGUNGEN

**Kees Al Sharaa**,  
Luisenthaler Straße 78, 66126 Saarbrücken

**Usama Baqdalea**,  
Pfaffenkopfstraße 57, 66115 Saarbrücken

**Vasile Enache**,  
Fichtenstraße 4, 66583 Spiesen-Elversberg

**Carmelo Gangarossa**,  
Fischerstraße 163, 66763 Dillingen

**Lucjan Holowacz**  
Im Rappenfeld 7, 66453 Gersheim

**Katja Hupperich**  
Forsthausstraße 9, 66787 Wadgassen

**Adnan Kadiric**  
Lebacher Straße 12, 66113 Saarbrücken

**Pawel Adam Koronkiewicz**  
Im Junkerath 56, 66701 Beckingen

**Adriatik Lype**  
Pickardstraße, 66346 Püttlingen

**MBS Innenausbau GmbH & Co. KG**  
Weiskirchener Straße 58, 66679 Losheim am See

**Miroslaw Michnik**  
Viktoriastraße 25, 66346 Püttlingen

**Albert Nicola**  
Im Malhofen 26, 66115 Saarbrücken

**Michael Onescheit**  
Limbacher Straße 24, 66636 Tholey



## **Ardit Reci**

Mainzer Straße 70, 66424 Homburg

## **Andreas Schild**

Feldstraße 36, 66132 Saarbrücken

## **Stefan Zimmer**

Am Eulenwäldchen 10, 66693 Mettlach

## **Töttel GmbH & Co. KG**

Krämerbergstraße 87, 66578 Schiffweiler

## **Viorel Talmaci**

Provinzialstraße 8a, 66806 Ensdorf

## **Narcis Simon**

Hauptstraße 74, 66740 Saarlouis

## **Sami Sefedini**

Steinackerstraße 9, 66424 Homburg

## **Filip-Daniel Putnic**

Oppener Straße 51, 66701 Beckingen

## **Vincenzo Iengo**

Schulstraße 11 / 1. Stock, 66589 Merchweiler

## **Helmut Habeck**

Koblenzer Straße 136, 66822 Lebach

## **Andrea Gelardi**

Grabenstraße 4, 66538 Neunkirchen

## **Teodor Fazakas**

Hixberger Straße 34, 66292 Riegelsberg

## **Michal Pluta**

Zerwasstraße 14, 66706 Perl

## **Frank Enzweiler**

Heisterweg 4a, 66663 Merzig

## **Alff GmbH**

Bliesdalheimer Straße 67, 66440 Blieskastel

## **Tark Al Sharaa**

Luisenthaler Straße 87, 66126 Saarbrücken

## **Horst Töttel**

Krämerbergstraße 87, 66578 Schiffweiler

## **Robert Selzer**

Klaffenborn 15a, 66679 Losheim am See

## **Mario Schraut**

Margarethenstraße 17 A, 66115 Saarbrücken

## **Jochen Rothenbusch**

Hellbergstraße 22, 66571 Eppelborn

## **Cosmin Nicola**

Dorfstraße 5, 66649 Oberthal

## **Andreas Mergel**

Gneisenaustraße 1, 66119 Saarbrücken

## **Bogdan Krystecki**

Saarbrücker Straße 86a, 66265 Heusweiler

## **Petra Kneip**

Im Forstgarten 11, 66459 Kirkel

## **Corinna Hen**

Saarbrücker Straße 108, 66299 Friedrichsthal

## **Heja Fuhrmann**

Petersbergstraße 23, 66119 Saarbrücken

## LÖSCHUNGEN

### **SBNL GmbH**

Marktplatz 10, 66386 St. Ingbert



Sie kennen den Dreh zur **Mitarbeitermotivation** – wir zeigen Ihnen gern ein paar neue.

SIGNAL IDUNA hält eine große Auswahl an attraktiven Leistungen zur betrieblichen Versorgung für Sie bereit. Bieten Sie Ihren Mitarbeitern das bisschen „mehr“ – mit einer betrieblichen Altersversorgung, Krankenversicherung oder Unfallversicherung. Denn zufriedene Mitarbeiter sind Mitarbeiter, auf die Sie zu 100% zählen können. Informieren Sie sich jetzt!

**Bezirksdirektion Salvatore Aicolino**  
Ursulinenstraße 39, 66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3798228  
Mobil 0177 5240526  
salvatore.aicolino@signal-iduna.net

**SIGNAL IDUNA**   
gut zu wissen

### **Marco Christian Del Favero**

Wochenend 6, 66809 Nalbach

### **Bodenbau Buczek GmbH**

Alfred-Nobel-Allee 35, 66793 Saarwellingen

### **Stefan Biering**

Am Güterbahnhof 2, 66128 Saarbrücken

### **Siegfried Altpeter**

Saargemünder Straße 143, 66271 Kleinblittersdorf

## **MITGLIEDSCHAFT IM AGV BAU SAAR LOHNT SICH!**

Neben umfangreicher Beratung und z.T. Vertretung in allen betrieblichen Belangen erhalten Mitgliedsbetriebe durch Rahmenabkommen äußerst günstige Konditionen u.a. bei

- BAMAKA - der Einkaufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
- Berufskleidung (DBL, MEWA)
- Bürgschaftsservice (VHV)
- Mobiltelefonie (Vodafone, O2)
- Versorgungswerk (Signal)

u.v.m.

## ARBEITSRECHT

### AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

#### 1. Ausschlussfristen und „Treu und Glauben“

Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 28. Juni 2018

Az. 8 AZR 141/16

Im Jahr 2018 musste sich das Bundesarbeitsgericht mit einer Vielzahl von Rechtsstreiten befassen, bei denen es um die Anwendung von tarifvertraglichen und arbeitsvertraglichen Ausschlussfristen ging. Diese haben auch in den Tarifverträgen der Bauwirtschaft eine hohe Relevanz.

In dem aktuell vom BAG zu entscheidenden Fall hatte ein Mitarbeiter in dem Zeitraum Juni 2009 bis Januar 2013 in unzulässiger und geradezu krimineller Weise, rund 4 Mio. Euro vom Geschäftskonto seines Arbeitgebers an Verwandte und Freunde überwiesen. Im April 2013 gestand der Mitarbeiter das Fehlverhalten ein und behauptete, das Geld zurückzahlen zu wollen. Der Arbeitgeber forderte den Mitarbeiter erstmals mit Schreiben vom Mai 2013 auf, das Geld zurückzuzahlen. Da dies nicht erfolgte, erhob der Arbeitgeber im Dezember 2013 Klage auf Rückzahlung der rund 4 Mio. Euro.

Im Arbeitsvertrag der Parteien war allerdings geregelt, dass alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

In den darauf folgenden Prozessen vor dem Arbeits-, dem Landesarbeits- und dem Bundesarbeitsgericht behauptete nun der Mitarbeiter, dass Ansprüche auf Rückzahlung gegen ihn bereits aufgrund

der arbeitsvertraglichen Ausschlussfrist verfallen seien.

Dem widersprach das Bundesarbeitsgericht in der aktuellen Entscheidung. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinen Urteilsgründen ausgeführt, dass ein Verfall von Ansprüchen aufgrund einer Ausschlussklausel dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) grundsätzlich entgegenstehen kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Schuldner den Gläubiger aktiv von der Einhaltung der Ausschlussfrist abhält. Auch gelte dies, so das Gericht weiter, wenn der Schuldner dem Gläubiger die Geltendmachung des Anspruchs oder die Einhaltung der Frist durch ein positives Tun oder durch eine pflichtwidriges Unterlassen erschwert oder wenn er an objektiven Maßstäben gemessen den Eindruck erweckt hat, der Gläubiger könne darauf vertrauen, dass der Anspruch auch ohne Wahrung einer geltenden Ausschlussfrist erfüllt werde.

Dies war hier der Fall, da der Mitarbeiter zunächst beteuerte, das Geld vollständig zurückzahlen zu wollen. Deshalb, so das Gericht in den Urteilsgründen, greife der Einwand, eine Frist für die Geltendmachung eines Anspruchs sei nicht gewahrt, generell in solchen Fällen nicht, in denen sich eine Partei damit in Widerspruch zu ihrem eigenen vorausgegangenen Verhalten setzt und für die andere Partei ein schützenswerter Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist oder wenn sonstige besondere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen. Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass Treuwidrigkeit im Einzelfall anzunehmen sei, wenn ein zum Schadensersatz verpflichteter Arbeitnehmer, der durch Vertuschung seiner Verfehlung eine zeitnahe Aufdeckung einzelner Vertragsverstöße verhindert habe, den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach anerkennt und zum Ausdruck bringt, alles tun zu wollen, um bestehende Ansprüche zu erfüllen bzw. eine vergleichsweise Regelung herbeizuführen.

Die arbeitsvertraglichen Ausschlussfristen waren damit hier nicht anzuwenden; die Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer waren mithin nicht verfallen. In der baubetrieblichen Praxis ist dieses Urteil von hoher Relevanz. Auch die Tarifverträge des Bauhauptgewerbes sehen, sogar relativ kurze, Ausschlussfristen vor. Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BAG kann es somit auch im Bauhauptgewerbe treuwidrig sein, sich auf eine Ausschlussfrist zu berufen. Hierbei wird es jedoch auf den konkreten Einzelfall ankommen. Aus diesem Grunde ist es Mitgliedsbetrieben dringend anzuraten, ihre eventuell bestehenden Ansprüche noch vor Ablauf der Ausschlussfristen rechtzeitig schriftlich geltend zu machen.

#### 2. Schutz- und Rücksichtnahmepflichten im Arbeitsverhältnis

Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 7. Juni 2018

Az. 8 AZR 96/17

Neben den vertraglichen Hauptleistungspflichten stehen jedem Arbeitsverhältnis auch vertragliche Nebenpflichten zur Seite. Die einzelnen Pflichten, die sich aus den dem Arbeitgeber obliegenden Schutz- und Rücksichtnahmepflichten gegenüber dem Arbeitnehmer ergeben, werden nur zu einem Teil im Gesetz ausdrücklich geregelt. Deshalb leiten sich Sorgfalts-, Obhuts-, Aufklärungs-, Auskunft- oder Unterrichtspflichten des Arbeitgebers oft aus der allgemeinen Pflicht des Arbeitgebers zur Wahrung der Interessen des Arbeitnehmers ab.

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich nun mit einem Fall zu beschäftigen, bei dem es gerade darauf ankam.

Ein Arbeitnehmer war in einem Autohaus als Autoverkäufer beschäftigt. Im Arbeitsvertrag war geregelt, dass alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis nach drei Monaten verfallen, wenn sie nicht vorher gegenüber



## Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service



HANDELS- UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR BAUMASCHINEN MBH



**Turmdrehkrane**

**Baumaschinen**

**Container**

**Betonschalungssysteme**

**Baugeräte**

**Mobile Brech- u. Siebanlagen**

**Mischtechnik**

**Reifenwaschanlagen**

**Starke Partner ♦ Starker Service**

HSB ♦ Ensdorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ [www.hsb-baumaschinen.de](http://www.hsb-baumaschinen.de) ♦ [info@hsb-baumaschinen.de](mailto:info@hsb-baumaschinen.de)  
Ensdorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80

der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht wurden.

Im Mai 2014 bestellte ein Kunde bei dem Arbeitgeber einen PKW zu einem Kaufpreis von ca. 30.000,- Euro. Der Kunde erschien im September 2014, um das Auto abzuholen. Er leistete eine Anzahlung von ca. 9.000,- Euro und drängte den Mitarbeiter, das Auto sofort herauszugeben. Dieser ließ sich gegen das Versprechen des Kunden, dass er in drei Tagen wiederkommen würde, darauf ein. Tatsächlich tauchte der Kunde nicht mehr auf und wurde im Oktober 2014 in Italien festgenommen. Im August 2015 versuchte die Arbeitgeberin den Kunden zu verklagen, was allerdings aufgrund der Zustellung im Ausland zunächst scheiterte. Daraufhin verklagte der Arbeitgeber den Autoverkäufer im Dezember 2015 auf Zahlung von Schadensersatz. Er habe durch die Herausgabe des PKW ohne vollständige Kaufpreiszahlung und ohne gesicherte Finanzierung seine arbeitsvertraglichen Pflichten grob verletzt.

Dieser Auffassung folgte das Gericht nicht; die Klage war in allen drei Instanzen erfolglos. Das BAG hat in seinem Urteil ausgeführt, dass der Arbeitgeber zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Arbeitnehmers verpflichtet sei. Der Arbeitgeber sei gehalten, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Interessen des Arbeitnehmers so zu wahren, wie dies unter Berücksichtigung

der Interessen und Belange beider Vertragsparteien nach Treu und Glauben verlangt werden kann. Die Schutz- und Rücksichtnahmepflichten des Arbeitgebers gelten auch für die Vermögensinteressen des Arbeitnehmers. Dies kann grundsätzlich zu der Verpflichtung des Arbeitgebers führen, vorrangig den unmittelbar schädigenden Dritten in Anspruch zu nehmen, bevor er Ansprüche gegenüber dem mitverantwortlichen Arbeitnehmer geltend macht.

Im vorliegenden Fall hätte der Arbeitgeber also den Dritten vorrangig in Anspruch nehmen müssen. Er hat dies nach der erfolglosen Zustellung der Klageschrift nicht weiter ausreichend versucht, weshalb aus diesem Grunde schon die Klage gegen den Arbeitnehmer abzuweisen war. Des Weiteren waren die Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Arbeitnehmer bereits vor dem Zeitpunkt der Klageerhebung verfallen. Auch aus diesem Gesichtspunkt heraus konnte der Arbeitnehmer gegen den Autoverkäufer keine Ansprüche mehr geltend machen.

In der betrieblichen Praxis ist daher in solchen Fällen zumindest anzuraten, die tarifvertragliche Ausschlussfrist zu wahren und gegen den Arbeitnehmer rechtzeitig die Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Nur so kann verhindert werden, dass eventuell berechnete Ansprüche des Arbeitgebers aus formellen Gründen nicht mehr geltend gemacht werden können.

### 3. Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung

Bundesarbeitsgericht  
Urteil vom 20. März 2018  
Az. 9 AZR 479/17

Im Berufsbildungsgesetz ist geregelt, dass wenn Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt werden, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, ein neues Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet wird.

Genau diese Regelung war in einem Fall streitig, den nun das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden hatte. Zwischen dem Unternehmen und dem Auszubildenden wurde ein Ausbildungsvertrag vom 1. September 2011 bis 31. August 2014 geschlossen. Am 22. August 2014 legte der Auszubildende erfolgreich die Prüfung ab. Der Prüfungsausschussvorsitzende teilte dem Auszubildenden das Ergebnis auch mit. Vom 25. bis

einschließlich 29. August 2014 war der Auszubildende noch unter Fortzahlung seiner Ausbildungsvergütung bei dem Unternehmen beschäftigt. Im unmittelbaren Anschluss wurde ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis für die Zeit vom 30. August 2014 bis zum 29. August 2016 geschlossen.

Der Auszubildende ist nun der Meinung, dass aufgrund der kurzen Beschäftigungszeit vom 25. bis zum 29. August 2014 ein Arbeitsverhältnis entstanden ist, das unmittelbar danach nicht mehr befristet werden konnte. Er wollte daher vom Gericht festgestellt haben, dass er in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber steht.

Zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht nun urteilte. Grundsätzlich, so das Bundesarbeitsgericht, kann nach erfolgreicher Berufsausbildung ein befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden. Allerdings, so das BAG weiter, müsse berücksichtigt werden, wann das Berufsausbildungsverhältnis endete. Dies ist dann der Fall, wenn das Prüfverfahren abgeschlossen ist und dem Auszubildenden das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden ist. Das Gericht hat in seinen Urteilsgründen weiter ausgeführt, dass die gesetzliche Regelung, dass ein Arbeitsverhältnis nach erfolgreich beendeter Berufsausbildung „automatisch“ auf unbestimmte Zeit als begründet gilt (§ 24 BBiG) voraussetzte, dass der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis zum einen weiter arbeite und zum anderen dies mit Wissen des Auszubildenden geschieht.

Genau dies war hier der Fall. Das Unternehmen hat den Auszubildenden wissentlich noch drei Tage „weiter arbeiten“ lassen, bevor dann (drei Tage verspätet) ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Dadurch, so das BAG weiter, sei in den drei Tagen im August 2014 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet worden, was sodann nicht mehr befristet werden konnte. Dem Auszubildenden wurde in allen Punkten Recht gegeben; es bestand ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis.

In der baubetrieblichen Praxis ist daher penibel darauf zu achten, wann dem Auszubildenden die Prüfungsergebnisse mitgeteilt wurden. Wenn dies der Fall ist, muss das Unternehmen die notwendigen Schritte einleiten. Ein bloßes „weiter arbeiten“ lassen als Auszubildender kann zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis führen.

**Baustromprodukte  
direkt vom Hersteller**

[www.jakob-kabel.de](http://www.jakob-kabel.de)



- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen

**Jakob-Kabel GmbH**  
Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz  
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de



In diesem Zusammenhang wird an den Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden im Baugewerbe erinnert. Danach müssen Auszubildende, die nicht übernommen werden sollen, darüber spätestens vier Monate vor der vereinbarten Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich informiert werden.

#### 4. Vorbeschäftigung bei zeitbefristeten Arbeitsverträgen

Bundesarbeitsgericht  
Urteil vom 23. Januar 2019  
Az.: 7 AZR 733/16

Grundsätzlich können Arbeitsverträge ohne Sachgrund zwei Jahre befristet werden. Dies ist nicht zulässig, wenn zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber bereits zuvor ein Arbeitsverhältnis bestand.

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich nun mit einem Fall zu beschäftigen, bei dem ein gewerblicher Arbeitnehmer von März 2004 bis September 2005 zeitbefristet beschäftigt war. Im August 2013 wurde erneut ein zeitbefristeter Arbeitsvertrag bis insgesamt Ende August 2015 abgeschlossen. Der Arbeitnehmer klagte nun auf Feststellung, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht.

Zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht urteilte. Im Jahre 2011 hatte das Bundesarbeitsgericht zwar entschieden, dass Vorbeschäftigungszeiten nicht zu berücksichtigen seien, die länger als drei Jahre zurückliegen. Diese Rechtsprechung konnte das Bundesarbeitsgericht allerdings aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 6. Juni 2018 nicht mehr aufrechterhalten.

Deshalb war nunmehr auch die Vorbeschäftigungszeit, die acht Jahre zurücklag, zu berücksichtigen. Es konnte mithin mit diesem Arbeitnehmer kein zeitbefristetes Arbeitsverhältnis mehr abgeschlossen werden; der Mitarbeiter war unbefristet eingestellt.

Für die baubetriebliche Praxis ist dieses Urteil von besonders hoher Relevanz. Grundsätzlich dürfen Mitarbeiter, die schon einmal bei dem Unternehmen angestellt waren, nicht mehr zeitbefristet eingestellt werden. Anders verhält es sich, wenn es sich um eine Sachgrundbefristung handelt.

#### 5. Anhörung bei außerordentlicher Verdachtskündigung

LAG Baden-Württemberg

Urteil vom 20.04.2018  
Az.: 11 Sa 45/17

Ein Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer außerordentlich (fristlos) kündigen, wenn seitens des Arbeitnehmers eine grobe Pflichtverletzung begangen wurde. Für eine solche Kündigung reicht auch der dringende Verdacht der Begehung einer solchen Pflichtverletzung aus.

Das LAG Baden-Württemberg hat in seiner Entscheidung noch einmal hervorgehoben, dass bei dem Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung die entsprechenden Vorwürfe dem betroffenen Beschäftigten zwingend mitgeteilt werden müssen und ihm auch die Möglichkeit gegeben werden muss, sich zu diesen Vorwürfen zu äußern. Sollte eine solche Anhörung des Arbeitnehmers zu dem Tatverdacht nicht erfolgt sein, kann dies zur Unwirksamkeit der außerordentlichen Verdachtskündigung führen.

In der betrieblichen Praxis ist daher dringend anzuraten, bei dem Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung den betroffenen Arbeitnehmer „zur Rede zu stellen“.

#### 6. Angemessene Zeitspanne für Anhörung

LAG Schleswig-Holstein  
Urteil vom 21.03.2018  
Az. 3 Sa 398/17

Das LAG Schleswig-Holstein hatte sich ebenfalls mit einer Verdachtskündigung zu beschäftigen. In dem zu entscheidenden Fall hatte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, gegenüber dem eine Verdachtskündigung ausgesprochen werden sollte, lediglich zwei Arbeitstage

eingerräumt, zu den Umständen Stellung zu nehmen. Dem Arbeitgeber war bekannt, dass sich der Arbeitnehmer bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen anwaltlich vertreten lässt; darüber hinaus war der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt.

Das LAG Schleswig-Holstein hat geurteilt, dass hier die gesetzte Frist zur Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung zur Verdachtskündigung unangemessen zu kurz war. Demgemäß galt die Anhörung als nicht erfolgt; die Kündigung wurde vom Gericht als unwirksam betrachtet.

In der betrieblichen Praxis sollten dem Mitarbeiter mindestens fünf Tage zur Stellungnahme eingeräumt werden. Aber Vorsicht: Nach der Regelung des § 626 Abs. 2 BGB kann eine außerordentliche Kündigung nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den maßgeblichen Kündigungsgründen Kenntnis erlangt.

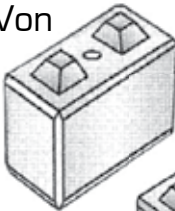
#### Ansprechpartner:

**RA Christian Ullrich,**  
Tel. 0681 3892526  
Mail: c.ullrich@bau-saar.de

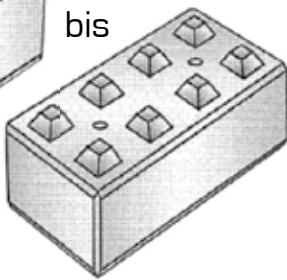
**Claus Weyers**  
Tel. 0681 3892522  
Mail: c.weyers@bau-saar.de

Ihr Betonblock-Lieferant  
an der Saar!

Von



bis



Für uns  
sind Mauern  
kein Hindernis!

**SaarBetonBlock**  
**GmbH**

**SaarBetonBlock GmbH**  
Russenweg  
66292 Riegelsberg  
Tel.: 06806/49 49 022  
Fax: 06806/49 49 023  
info@saarbetonblock.de  
[www.saarbetonblock.de](http://www.saarbetonblock.de)



Hart arbeiten und  
trotzdem gut aussehen.

**WIR MANAGEN DAS**

MEWA AG & Co. Vertrieb OHG  
Otto-Hahn-Straße 11 · 63110 Rodgau  
Telefon 06106 698-451 · Telefax 06106 698-454  
E-Mail: [handwerk@mewa.de](mailto:handwerk@mewa.de) · [www.mewa.de](http://www.mewa.de)  
[mewa.de/ist-stylisch](http://mewa.de/ist-stylisch)



## VERTRAGSWESEN

### AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

#### 1. Keine Vergütung für Onlinebranchenbuch

Amtsgericht Frankfurt am Main  
Az.: 32 C 2278/17 (90)  
Urteil vom 22. Februar 2018

In dem vorbezeichneten Urteil hat das Amtsgericht Frankfurt am Main entschieden, dass die Betreiberin eines Onlinebranchenbuchs kein Geld erhält, wenn sie in ihrem Vertragsformular nicht hinreichend auf die Kostenpflichtigkeit ihrer Dienstleistung hingewiesen hat. Dieser Entscheidung lag der Streit um die Eintragung eines Unternehmens in ein Branchenbuch zugrunde, für welche die Klägerin 1.270,92 Euro begehrte. Sie hatte dem Beklagten ein Schreiben übersandt, welches mit „Eintragungsantrag/Korrekturabzug“ überschrieben war. Dort sollte dieser seine aktuellen Firmendaten einsetzen, wobei die Klägerin um Rücksendung innerhalb von 14 Tagen bat. Im unteren Drittel des Schreibens befand sich folgender Text: „Die Richtigkeit der oben aufgeführten Firmendaten sowie die Aufnahme in das Branchenbuch zum Preis von 1.068,00 Euro netto pro Jahr für den Standardbusinessseintrag wird durch Unterschrift bestätigt“. Der Beklagte sandte das Schreiben ausgefüllt mit ihren Firmendaten unterschrieben zurück. Das Gericht wies die Klage ab. Es entschied, dass eine solche Entgeltklausel einer AGB-Kontrolle nicht standhält, weil sie für den Empfänger überraschend ist. Sie ist damit unwirksam. Die berechnete Kundenerwartung ist gewesen, dass es sich um einen kostenlosen Eintrag in ein Branchenverzeichnis handelt, weil im oberen Teil des Schreibens das Wort „Korrekturabzug“ stand. Ein Empfänger erwartet daher nicht den Abschluss eines neuen Vertragsverhältnisses. Der Hinweis auf die Vergütungspflicht im Fließtext im unteren Teil des Schreibens ist nach Auffassung des Gerichts so gewählt, dass der Empfänger diesen nicht zur Kenntnis nimmt. Gerade durch die drucktechnisch hervorgehobene Fristsetzung von 14 Tagen wird beim unbefangenen Leser die Chance zur sorgfältigen Lektüre und zur Wahrnehmung der Entgeltklausel

herabgesetzt, führte das Gericht in seiner Entscheidung weiter aus.

#### 2. Verlängerung der Gewährleistungsfrist im Abnahmeprotokoll

OLG Bamberg  
Urteil vom 26. Juni 2018  
Az.: 5 U 99/15

Im vorliegenden Fall beauftragte eine Wohnungsbaugesellschaft die Auftragnehmerin mit der Durchführung der erweiterten Rohbauarbeiten für den Neubau eines Mehrfamilienhauses. Die Auftragnehmerin wurde insbesondere mit den Fassadenarbeiten inklusive Wärme-Dämm-Verbundsystem sowie den Abdichtungsarbeiten beauftragt. Dem Bauvertrag lag u.a. die VOB/B (2002) zugrunde. Darüber hinaus fand vor Abschluss des Bauvertrages ein Bietergespräch statt. Hierbei verhandelten die Parteien über eine Verlängerung der Verjährungsfristen bei Mängelansprüchen in Bezug auf Dach, Fassade und Gebäudetrennfugen auf 10 Jahre. Mit anschließenden Schreiben teilte das ausführende Unternehmen mit, dass 10 Jahre Gewährleistungsfrist lediglich für die Dachabdichtung und Gebäudetrennfugen gewährt werden können. Im Bauvertrag wurde für sämtliche auszuführenden Arbeiten, außer denen für die Dachabdichtung und Gebäudetrennfugen, eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 5 Jahren vereinbart. Für die Dachabdichtung und die Gebäudetrennfugen wurde die Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf 10 Jahre verlängert. Im Übrigen richtete sich die Gewährleistung laut Bauvertrag nach § 13 VOB Teil B. Nachdem die übertragenen Arbeiten ausgeführt waren, wurde ein einheitliches Abnahmeprotokoll erstellt mit den Formulierungen: „Gewährleistungsbeginn 1. Mai 2006, Gewährleistungsende 30. April 2011, verlängerte Gewährleistung für Dach, Fassade und Gebäudetrennfugen: 30. April 2016“. Im Folgenden kam es zu einer Vielzahl von Rügen wegen angeblicher Mängel an der Fassade. Hierbei war insbesondere zwischen den Parteien streitig, ob diesbezüglich bereits Verjährung eingetreten ist oder nicht. Während die Auftraggeberin davon ausging, dass hinsichtlich der Fassadenarbeiten eine verlängerte Gewährleistung durch das Abnahmeprotokoll vereinbart wurde, widerspricht die Auftragnehmerin dem. Die Aufnahme des Satzes „verlängerte Gewährleistung für Dach, Fassade und Gebäudetrennfugen: 30.04.2016“

ins Abnahmeprotokoll habe nicht dazu geführt, dass hinsichtlich der Fassade eine Verlängerung der Verjährung auf 10 Jahre vereinbart worden sei. Hierbei handele es sich lediglich um einen Fehler im Abnahmeprotokoll, der bei Unterzeichnung übersehen worden sei. Das zur Entscheidung berufene OLG Bamberg hat der Auftraggeberin einen Anspruch auf Kostenvorschuss zuerkannt. Insbesondere stehe dem Anspruch der Klägerin keine Einrede der Verjährung entgegen. Es führt hierzu aus, dass die im Abnahmeprotokoll enthaltenen Regelungen zur Verjährung Willenserklärungen seien. Dies habe zur Folge, dass die Gewährleistungsfrist für Mängel an der Fassade 10 Jahre betrage. Im Streitfall haben die Parteien im Abnahmeprotokoll eine verlängerte Gewährleistungsfrist vereinbart, so das OLG. Dem habe die Auftragnehmerin auch schriftlich zugestimmt.

Dieser Fall zeigt erneut, wie wichtig es ist, den Inhalt eines Abnahmeprotokolls zu prüfen, bevor dieses unterzeichnet wird. Dies gilt vor allem dann, wenn nicht das eigene Abnahmeprotokoll verwendet wird. Eine Unterschrift sollte daher nur dann erfolgen, wenn der Inhalt unstrittig ist oder aber die streitigen Stellen entsprechend markiert sind.

#### 3. Wirksame Vereinbarung einer Vertragsstrafe

OLG Brandenburg  
Urteil vom 9. November 2018  
Az.: 4 U 49/16

**fertigaragen sehn**



## Passt sich allen Umgebungen an

Gerne liefern wir die Garage in Ihrer Wunschfarbe, auch mit farblich abgesetztem Sockel oder Gesims.

**Die mit dem TOP Preis-Leistungs-Verhältnis**

Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG  
66386 St. Ingbert - Oststraße 63  
Telefon: 06894 99830-0  
[www.fertigaragen-sehn.de](http://www.fertigaragen-sehn.de)



In dieser Entscheidung hat das OLG Brandenburg zur Höhe einer wirksamen Vertragsstrafenregelung sowie zum Verschulden des Auftragnehmers wegen Nichteinhaltung des ursprünglich vereinbarten Fertigstellungstermins Stellung genommen. Diesem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Auftragnehmerin erbrachte für die Auftraggeberin Glasfassaden- und Metallbauarbeiten am Neubau einer Apotheke. Zwischen den Parteien waren sowohl Zwischentermine als auch Fertigstellungstermine vereinbart. Im Hinblick auf die Vertragsstrafe war vereinbart, dass bei schuldhaftem Überschreiten der Fertigstellungsfrist durch den Auftragnehmer je Kalendertag 0,2 Prozent der Bruttoauftragssumme einschließlich Nachträgen bis maximal 5 Prozent der Bruttoauftragssumme einschließlich Nachträgen fällig werden sollten. Ein gestelltes Nachtragsangebot der Auftragnehmerin wurde erst Wochen später durch die Auftraggeberin angenommen. Die vereinbarte förmliche Abnahme erfolgte durch die Auftraggeberin unter Vorbehalt der Beseitigung von Mängeln. Der zwischenzeitlich durch die Auftragnehmerin geltend gemachte Werklohnanspruch wurde durch die Auftraggeberin durch einen Minderungsbetrag für Mängel, ein Anspruch auf Kostenvorschuss für die Beseitigung weiterer Mängel sowie den Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe gekürzt. Insbesondere im Hinblick auf die Vertragsstrafe ist Auftragnehmerin der Ansicht, dass diese Kürzung unberechtigt sei, weil sie für die Überschreitung des Fertigstellungstermins nicht verantwortlich sei. Dies sieht das OLG genau so. Die Vertragsstrafe für die Überschreitung des Gesamtfertigstel-

lungstermins stelle nach der Vertragsgestaltung eine eigenständige Regelung dar, die einer eigenen Inhaltskontrolle unterzogen werden könne. Isoliert betrachtet halte die Klausel, soweit sie an die Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins anknüpft, einer solchen Kontrolle stand. Die Auftragnehmerin habe die Vertragsstrafe jedoch nicht verwirkt. Wenngleich die vereinbarte Fertigstellungsfrist überschritten wurde, so führte das OLG aus, konnte die Auftragnehmerin den ursprünglich vereinbarten Fertigstellungstermin schon deshalb nicht mehr einhalten, weil die Auftraggeberin die Nachtragsleistungen, die die Auftragnehmerin ihr schriftlich angeboten hatte, erst Wochen nach Stellung des Nachtragsangebots angenommen habe. Da die Freigabe durch die Auftraggeberin lediglich einen Tag vor Eintritt des vereinbarten Fertigstellungstermins lag musste ihr klar gewesen sein, dass die Auftragnehmerin diesen auch nicht mehr einhalten kann. Dementsprechend stellte das OLG Brandenburg hierauf auch maßgeblich ab.

**4. Unfallverhütungsvorschriften beim Gerüstbau gelten auch für den Chef**

Amtsgericht München

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2016 verurteilte das Amtsgericht München einen Gerüstbauer wegen Verstoßes gegen die Unfallverhütungsvorschriften aufgrund von fehlenden Absturzsicherungen bei Bauarbeiten. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Während einer Baukontrolle auf der Baustelle baute ein Gerüstbauer mit seinen Mitarbeitern gerade ein Baugerüst

auf. Hierbei stellten die Kontrolleure fest, dass weder der Unternehmer noch seine Mitarbeiter über entsprechende Absturzsicherungen verfügten. Insbesondere wurden auf der obersten Lage weder individuelle die Personen schützende Ausrüstungen verwendet noch wurde ein erforderliches Schutzgeländer angebracht. Zu seiner Verteidigung gab der betroffene Unternehmer an, dass seiner Meinung nach die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nur für die versicherten Mitarbeiter gelten würden, nicht jedoch für ihn als Unternehmer. Auch einer seiner Mitarbeiter führte aus „er fühle sich sicherer ohne Gurt“. Ein weiterer Mitarbeiter gab an, dass ein Gurt „nur stören würde“. Dennoch verurteilte das Amtsgericht München den Unternehmer wegen Verstoßes gegen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bei Bauarbeiten zu einer Geldstrafe. Das Gericht widersprach hierin vor allem der Ansicht des Gerüstbauers, wonach die Unfallverhütungsvorschriften lediglich dafür da seien die Unternehmer zu schikanieren. Diese seien, so das Gericht, keine mutwillige Erfindung. Unfallverhütungsvorschriften seien von Fachbehörden und letztendlich vom Gesetzgeber als einzuhaltende Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Unfällen ausgearbeitet worden. Diese gelten entgegen der Ansicht des Gerüstbauers auch für einen nicht versicherten Unternehmer, also auch für den Chef selbst.

**5. Haftung des planenden Architekten und des ausführenden Unternehmens**

OLG Nürnberg  
Urteil vom 6. August 2015  
Az.: 13 O 577/12

In der vorliegenden Entscheidung ließ die Auftraggeberin ein bestehendes Parkhaus erweitern. Für Planung und Ausschreibung wurde ein Architekt beauftragt. Eine gegebenenfalls später nachzuholende Beschichtung der Betonoberfläche sollte auf Wunsch der Auftraggeberin aus Kostengründen nicht geplant werden. Bereits in der ersten Winterperiode nach Errichtung platzte an zahlreichen Stellen die Betonoberfläche des Parkdecks auf. In der Folge forderte die Auftraggeberin sowohl das ausführende Unternehmen als auch den Architekten auf, den auf der Grundlage des eingeholten Gutachtens entstandenen Schaden zu begleichen. Sie begründete dies mit Planungs- und

**L&B BAUSTOFFHANDEL**  
**GmbH & Co. KG**

*Ihr Fachhändler für Produkte zum*

- **Hochbau • Innenausbau**
- **Garten- und Landschaftsbau**
- **Tief- und Kanalbau**

**66128 Saarbrücken-Gersweiler, Am Güterbahnhof**  
**Tel.: 06 81/9 70 30-0, [www.lub-baustoffe.de](http://www.lub-baustoffe.de)**






Ausführungsfehlern des Architekten sowie einer mangelhaften Ausführung des Auftragnehmers, da dieser einen Beton verarbeitet habe, der den geschuldeten Anforderungen an eine hohe Frost- und Tausalzbeständigkeit nicht genügt habe. Insbesondere hätte der Architekt die gemäß einschlägiger DIN erforderlichen erhöhten Anforderungen an die Frost- und Tausalzbeständigkeit genau beschreiben müssen. Darüber hinaus seien die beiden Beklagten ihrer Prüfungs- und Hinweispflicht hinsichtlich des ausgeschriebenen und verarbeiteten Betons nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Das ausführende Unternehmen hat jedoch entgegengehalten, dass die Auftraggeberin auf das Beschichtungserfordernis hingewiesen worden sei, so dass die Bedenkenanmeldung eine Haftung ausschließe. Dieser Auffassung ist das OLG jedoch entgegengetreten. Hinsichtlich der Haftung des Architekten nimmt das Gericht an, dass die Planung und Ausschreibung des Erweiterungsbaus mangelhaft gewesen sei. Der Auftragnehmer schulde ein funktionstaugliches und zweckentsprechendes Werk. Hieran ändert sich auch nichts wenn die Parteien eine bestimmte Ausführungsart vereinbart haben, mit der die geschuldete Funktionstauglichkeit nicht erreicht werden kann. Wenngleich erhebliche Umstände dafür sprechen, dass die Auftraggeberin ausreichend aufgeklärt wurde und auch damit rechnen musste, dass ohne Beschichtung langfristig mit Substanzbeeinträchtigung zu rechnen wäre, kommt das Gericht dennoch zu dem Ergebnis, dass die Planung des Architekten jedenfalls hinsichtlich des ausgeschriebenen Betons mangelhaft war, da dieser der geschuldeten Funktionstauglichkeit nicht Rechnung trug. Hinsichtlich der Haftung des ausführenden Unternehmens geht das OLG davon aus, dass dieses die Streitgegenständlichen Mängel zu verantworten habe, denn der Bauunternehmer schulde neben der vereinbarten Funktionstauglichkeit vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung auch die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Eine Befreiung des Bauunternehmens von der Haftung für Baumängel kommt in diesem Fall nach Auffassung des OLG Nürnberg jedoch nicht in Betracht, da die Auftragnehmerin als Fachfirma hätte erkennen müssen, dass die von dem Architekten vorgenommene Leistungsbeschreibung hinsichtlich des konkreten Verwendungszwecks des Bauwerks unvollständig war. Sie hätte im Rahmen



Foto: Chlorophylle - stock.adobe.com

ihrer Bedenken- und Hinweispflicht auf die Übermittlung einer konkreten Rezeptur hinwirken müssen, die eine Frost- und Tausalzbeständigkeit ermöglicht. Jedoch muss sich die Auftraggeberin ein Mitverschulden zurechnen lassen. Dieses Urteil zeigt einmal mehr, dass sich ausführende Unternehmen nicht blind auf den Inhalt von Leistungsbeschreibungen verlassen dürfen, sondern im Rahmen ihrer besonderen Fachkunde einer Prüfungs- und Hinweispflicht unterliegen.

## 6. Fehlende nicht wertungsrelevante Preise sind nachzufordern

Vergabekammer des Bundes  
Beschluss vom 18. Juli 2018  
Az. VK 1-55/18

In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall wurde neben der Errichtung eines Institutsgebäudes für Forschungszwecke auch ein Wartungsvertrag ausgeschrieben. Die Bieter wurden ausweislich der Vergabeunterlagen verpflichtet, dem Angebot einen ausgefüllten Wartungsvertrag beizufügen. Hierin sollten u.a. Angaben zu Stunden-

verrechnungssätzen enthalten sein. In die Preiswertung sollte jedoch nur der Gesamtpreis für eine vierjährige Wartung eingehen. Das Angebot der Bieterin enthielt jedoch keinen solchen Wartungsvertrag und wurde entsprechend ausgeschlossen. Eine Nachforderung des Wartungsvertrages kam nach Ansicht der ausschreibenden Stelle nicht in Betracht. Diese Ansicht teilte die Vergabekammer jedoch nicht. Sie führte aus, dass der im für den Wartungsvertrag geforderte Festpreis vollständig im Angebot enthalten gewesen sei und die darüber hinausgehenden fehlenden Preisangaben nicht wertungsrelevant gewesen seien und damit auch nicht zu einer mangelnden Vergleichbarkeit der Angebote geführt haben. Da die fehlenden Preise im Wartungsvertrag für die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Angebote nicht relevant waren, hätte die ausschreibende Stelle den Wartungsvertrag mit den fehlenden Angaben nachfordern müssen, so die Vergabekammer.

<p><b>Geschäftsbüro</b> Holzhauser AG 49074 Hain / Hain Tel: +49 52 73 92 10-0 Fax: +49 52 73 92 10-100</p>	<p><b>Geschäftsbüro</b> Holzhauser AG 49074 Hain / Hain Tel: +49 52 73 92 10-0 Fax: +49 52 73 92 10-100</p>	<p><b>Fachbereich</b> Holzhauser AG 49074 Hain / Hain Tel: +49 52 73 92 10-0 Fax: +49 52 73 92 10-100</p>
<p><b>Geschäftsbüro</b> Holzhauser AG 49074 Hain / Hain Tel: +49 52 73 92 10-0 Fax: +49 52 73 92 10-100</p>	<p><b>Geschäftsbüro</b> Holzhauser AG 49074 Hain / Hain Tel: +49 52 73 92 10-0 Fax: +49 52 73 92 10-100</p>	<p><b>Geschäftsbüro</b> Holzhauser AG 49074 Hain / Hain Tel: +49 52 73 92 10-0 Fax: +49 52 73 92 10-100</p>

Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung



**ERST MAL KEIN BOCK AUF NUR  
SCHULE? WIR AUCH NICHT!**



Wir  
sind schlau:  
Wir machen 'ne  
Ausbildung  
am Bau!

[www.azubi-am-bau.com](http://www.azubi-am-bau.com)

# **BAU-INFO TAG**

**17. MAI 2019, 09.00 - 12.00 UHR  
AUSBILDUNGSZENTRUM BAU  
KOLBENHOLZ 4 - 5, SB-SCHAFBRÜCKE**



## TARIFLICHE AUSBILDUNGSVER- GÜTUNGEN 2018

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat die Auswertung der tariflichen Ausbildungsvergütungen 2018 veröffentlicht. Danach sind die tariflichen Ausbildungsvergütungen im Jahr 2018 im Durchschnitt um 3,7 % gestiegen (2017: 2,6 %). Bundesweit lagen die tariflichen Ausbildungsvergütungen 2018 bei durchschnittlich 908 € brutto im Monat. Die Erhöhung fiel dabei im Osten mit 3,9 % höher aus als im Westen (3,6 %). Der Abstand im Tarifniveau bleibt damit aber unverändert, nach wie vor wird im Osten 94 % der westdeutschen Vergütungshöhe erreicht. Im Westen betrug die durchschnittliche Ausbildungsvergütung somit 913 €, im Osten 859 €.

Nach wie vor liegen die tariflichen Ausbildungsvergütungen in der Bauwirtschaft (gewerblich) mit durchschnittlich 1.159 € (West: 1.175 €; Ost: 975 €) im Branchenvergleich an der Spitze. Allerdings ist der Unterschied zwischen dem Vergütungsniveau im Westen und Osten (17 %) auch mit am höchsten.

Die Auswertung zeigt zum wiederholten Mal, dass in Berufen, in denen in den letzten Jahren besonders viele Ausbildungsplätze unbesetzt blieben, die Vergütungen relativ stark angehoben wurden. Die aktuelle Situation auf dem Ausbildungsmarkt spiegelt sich folglich in der tariflichen Vergütung wieder.

Basis für die Auswertungen des BIBB sind die durchschnittlichen Vergütungen für 181 Berufe in Westdeutschland und 153 Berufe in Ostdeutschland. Auf diese entfallen 89 % aller Ausbildungsberufe. Die Auswertung erfolgt zum Stichtag 1. Oktober.



Auch in diesem Jahr beteiligt sich das Ausbildungszentrum wieder am Girls Day, und zwar am 29. März 2019.

Der bereits traditionelle Infotag „Azubi am Bau“ findet am 17. Mai 2019 im Ausbildungszentrum statt.

Interessierte und weitere Infos direkt im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar, Frau Claudia Pressmann, Tel. 0681 9890611.

## BERUFSBILDUNG IM BAUGEWERBE

Aus den statistischen Zahlen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Wiesbaden, sowie der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes über die Berufsausbildung im Baugewerbe (Stand: 31. Dezember 2018) ergibt sich folgende Entwicklung:

### I. Alte Bundesländer

Am 31. Dezember 2017 waren 31.852 Ausbildungsplätze registriert. Diese Zahl erhöhte sich bis zum 31. Dezember 2018 um 1.316 = 4,1 % auf 33.168.

- Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr erhöhte sich von 10.618 um 773 = 7,3 % auf 11.391.
- Die Zahl der Lehrlinge im 2. Lehrjahr erhöhte sich von 11.249 um 519 = 4,6 % auf 11.768.
- Die Zahl der Lehrlinge im 3. und 4. Lehrjahr (einschließlich derjenigen, die eine Wiederholungsprüfung ablegen müssen) erhöhte sich von 9.985 um 24 = 0,2 % auf 10.009.

- Die Zahl der Ausbildungsbetriebe hat sich von 12.828 um 125 = 1,0 % auf 12.953 erhöht.
- Die Leistungen der Kasse an Ausbildungsbetriebe (Erstattung der Ausbildungsvergütungen, der überbetrieblichen Ausbildungskosten, der Fahrtkosten sowie der Urlaubsgeldern) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 282,49 Mio. Euro um 23,01 Mio. Euro = 8,2 % auf 305,50 Mio. Euro.

### II. Alte und neue Bundesländer (ohne Berlin)

- Am 31. Dezember 2017 waren 36.868 Ausbildungsverhältnisse registriert. Diese Zahl erhöhte sich bis zum 31. Dezember 2018 um 1.950 = 5,3 % auf 38.818.
- Die Zahl der Ausbildungsbetriebe hat sich von 14.748 um 247 = 1,7 % auf 14.995 erhöht.
- Die Leistungen der Kasse an Ausbildungsbetriebe erhöhten sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 327,81 Mio. Euro um 29,30 Mio. Euro = 8,9 % auf 357,11 Mio. Euro.





## RUNDUM GELUNGEN: MEISTERHAFT-TAG 2019

Der 9. Meisterhaft-Tag am 31. Januar war in diesem Jahr wieder ein voller Erfolg.

Hauptgeschäftsführer Claus Weyers freute sich, von den rund 170 Betrieben, die sich an der Kampagne beteiligen, trotz widriger Wetterverhältnisse mit 90 Teilnehmern eine Rekordteilnehmerzahl zur Jahresauftaktveranstaltung begrüßen zu können. Die Beteiligung sei prozentual nach wie vor eine der höchsten in Deutschland gemessen an den teilnahmeberechtigten Betrieben.

Stolz zeigte sich Weyers auch, dass allein im vergangenen Jahr sechs neue Mitglieder der Kampagne beigetreten sind.

### PR-KAMPAGNE – RESÜMEE UND AUSBLICKE

Nachdem im vergangenen Jahr den Meisterhaft-Betrieben mit der Meister-

haft-Toolbox ein zusätzliches Angebot für Werbemaßnahmen zur Verfügung gestellt werden konnte, erhalten im Zeitalter der digitalen Welt alle Meisterhaft-Betriebe ein den Meisterhaft-Standards entsprechendes Online-Bewertungstool zur Einbindung auf der eigenen Website. Basis bilden die bereits vielfach eingesetzten Kundenfragebögen, die zur Erlangung des 5-Sterne-Meisterhaft-Status eingesetzt werden.

### MEISTERHAFT UNTERWEGS IN DER DIGITALEN WELT

Der diesjährige Meisterhaft-Tag stand unter dem Motto „Die digitale Welt“. Herr Guido Badjura von der datev eG informierte umfassend und kurzweilig zu den Themen „Unternehmen 4.0 - Mit der Digitalisierung zum papierlosen Büro“, „Steuern 4.0 - Buchführung im digitalen Zeitalter“ und „Betriebsprüfung



4.0 - Digitaler Zugriff der Finanzverwaltung“. Abschließend informierte RAin Martina Escher-Lehrmann zum Thema „eVergabe - Auch Handwerksbetriebe bleiben nicht verschont!“.

Auch das diesjährige Treffen aller Meisterhaft-Betriebe gab wieder Gelegenheit zu einem umfangreichen Erfahrungsaustausch unter Kollegen.

**ACHTUNG LETZTER TERMIN ZUR EINREICHUNG VON UNTERLAGEN ZUR REZERTIFIZIERUNG:  
30. MÄRZ 2019!!!**







**MEISTERHAFT-BETRIEBE  
IM SAARLAND**

3-Sterne-Betriebe: 61  
4-Sterne-Betriebe: 54  
5-Sterne-Betriebe: 54







**STUCKATEURE**

**DAS 48. FACHSEMINAR:  
WEITERHIN AUF DER  
ERFOLGSSPUR!**

Nach der Mitgliederversammlung im Dezember 2018 stand am 1. und 2. Februar 2019 das erste Highlight des neuen Jahres für die saarländischen Stuckateure auf der Agenda: Das Fachseminar. In winterlichem Ambiente konnte der stellvertretende Landesinnungsmeister Tim Braun, der auch diesmal das Programm gestaltete, im Angels Hotel am Golfpark einen neuen Teilnehmerrekord verzeichnen – der Seminarraum war bis auf den letzten Platz gefüllt. Ob alte Putzstrukturen wieder kommen, wie ein gesundes Raumklima von Profis geschaffen werden kann, die Herausforderungen und Lösungen WDVS und was Marketing für Handwerksbetriebe und kleine mittelständige Unternehmen bedeutet, waren nur einige der Themen.



Sein überaus erfolgreiches Debüt als Referent gab Vorstandsmitglied Jörg Lohrig mit einem kurzweiligen und praxisnahen Vortrag zur Problematik Anschlüsse richtig machen – neue Richtlinien.

RAin Martina Escher-Lehmann informierte an Tag 2 dann über die neue EU-Datenschutzverordnung sowie die Änderungen der VOB.

**DIE STUCKATEURE IM INTERNET UNTER  
[WWW.STUCK-SAAR.DE](http://WWW.STUCK-SAAR.DE)  
UND AUF FACEBOOK „STUCKATEURE SAARLAND“**

## STUCKATEURE WÄHLEN LANDESINNUNGSMEISTER UND VORSTAND

Am 12. Dezember 2018 fand in Albrecht's Casino in Saarbrücken die Mitgliederversammlung der Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau statt. Nach einer Satzungsänderung, die von der Versammlung einstimmig beschlossen wurde, stand einer Wiederwahl von Oliver Heib, der seit Ende letzten Jahres auch dem Vorstand des Bundesverbandes Ausbau und Fassade angehört, als Landesinnungsmeister nichts mehr im Wege. Ebenfalls in ihrem Amt bestätigt wurden Volker Enke als stellvertretender Landesinnungsmeister und Lehrlingswart sowie Tim Braun als stellvertretender Landesinnungsmeister. Dem Vorstand gehören weiterhin Martin Arnold, Holger Dincher, Jörg Emmrich, Jörg Lohrig und Bernd Wild. Mit dabei als kooptiertes Mitglied ist auch Christian Steffes als Sprecher des Jungmeisterkreises.

Nicht weit vom Tagungsort entfernt befindet sich der 4. Pavillon der Modernen Galerie und so bot sich als Rahmenprogramm eine Besichtigung der Slevogt-Ausstellung an.



Landesinnungsmeister Oliver Heib freut sich sichtlich über seine Wiederwahl!



Geschäftsführer Weyers und Landesinnungsmeister Heib informierten über aktuelle Themen und analysierten das vergangene Jahr.

### BEREIT FÜR DIE NÄCHSTEN 3 JAHRE:



v.l.n.r.: Oliver Heib, Jörg Lohrig, Martin Arnold, Oliver Heib, Holger Dincher, Volker Enke, Tim Braun, Jörg Emmrich



## DACHDECKER

### SAARLÄNDISCHE DACHDECKER SIND SPITZENREITER!

Erstmals nach 2013 steigt die Gesamtzahl der Auszubildenden im Dachdeckerhandwerk. Der seitdem vorherrschende Negativtrend wurde damit vorerst gestoppt. 6.767 junge Menschen befinden sich zum Stichtag 01.01.2019 in der Ausbildung zum Dachdecker/in, was einer Zunahme von 2,05 % entspricht. Ursächlich hierfür sind teils deutliche Zunahmen im ersten und zweiten Ausbildungsjahr. Sie kompensieren auch den Rückgang im dritten Ausbildungsjahr. Konkret ist mit 2.668 Auszubildenden eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr von immerhin 11,45 % zu vermelden.

Die Einzelergebnisse in den Mitgliedsverbänden, konkret die Veränderungen zum Vorjahr bei der Gesamtzahl wie auch den Neueinstellungen, sehen wie folgt aus:

Mitgliedsverbände	Zahl der Auszubildenden aller Ausbildungsjahre	Veränderung in % gegenüber Vorjahr	Zahl der Auszubildenden 1. Ausbildungsjahr	Veränderung in % gegenüber Vorjahr
Baden-Württemberg	314	- 4,85	91	- 27,8
Bayern	287	- 4,11	101	- 12,9
Berlin	235	+ 2,62	101	+ 18,8
Brandenburg	152	+ 21,60	72	+ 46,9
Hamburg	80	+ 17,65	29	- 14,7
Hessen	591	+ 5,35	221	+ 11,6
Mecklenburg-Vorpommern	132	+ 4,76	61	+ 15,1
Niedersachsen-Bremen	979	+ 7,11	345	+ 11,3
Nordrhein	1.423	- 9,59	610	+ 11,3
Rheinland-Pfalz	430	+ 17,81	162	+ 25,6
Saarland	156	+ 5,41	62	+ 57,5
Sachsen	271	+ 15,81	114	+ 23,9
Sachsen-Anhalt	72	- 14,29	32	+ 18,5
Schleswig-Holstein	413	+ 5,09	144	+ 7,5
Thüringen	131	+ 11,97	62	+ 34,0
Westfalen	1.101	+ 6,27	459	+ 13,1
Bundesgebiet	6.767	+ 2,05	2.668	+ 11,45

Mit einem Zuwachs von 57,5 % im ersten Ausbildungsjahr sind die saarländischen Dachdeckerbetriebe dabei bundesweit Spitze.





**FLIESENLEGER**

**WEIHNACHTS-  
FRÜHSTÜCK AM  
14. DEZEMBER**

Kurz vor Weihnachten fand das mittlerweile 3. Weihnachtsfrühstück der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein statt. Hierbei ging es vorrangig um die Frage, wie im Reparaturfall die DIN 18534 umzusetzen ist.



**SEMINARE DES  
AGV BAU SAAR -  
FRÜHJAHR 2019:**

**19. FEBRUAR 2019**

Forderungen aus Behinderungen und Bauablaufstörungen richtig dokumentieren, aufbereiten und verhandeln bzw. durchsetzen

**7. MÄRZ 2019**

Erfolgreich an Ausschreibungen teilnehmen - fachkundig durchs Vergabeverfahren

**12. MÄRZ 2019**

Abnahme sicher herbeiführen - Gewährleistungsfallen vermeiden

**19. MÄRZ 2019**

Bauzeitverlängerung und Mehrkostenansprüche

**9. APRIL 2019**

Das digitale Büro (Halbtagesseminar)

Infos im Internet unter [www.bau-saar.de](http://www.bau-saar.de) > Seminare oder Tel. 0681 3892534 (Kirsten Schilt)

Infos zu technischen und kaufmännischen Seminaren finden Sie im Internet unter [www.abz-bau-saar.de](http://www.abz-bau-saar.de)

*Die Ganztagesseminare sind mit 50 % i.S. des KdW-Programmes förderfähig*

**MITGLIEDER AKTUELL**

**GOTTFRIED SAUER 85.**



Aus Anlass der Vollendung seines 85. Lebensjahres gratulierten Landesinnungsmeister Oliver Heib, Vorstandsmitglied a.D. Johan Schiestel und Geschäftsführer Claus Weyers dem Ehrenmitglied der Landesinnung Saar Stuck - Putz - Trockenbau, Herrn Gottfried Sauer zu seinem Geburtstag

**DER AGV BAU SAAR IM INTERNET UNTER  
[WWW.BAU-SAAR.DE](http://WWW.BAU-SAAR.DE)**



## FACHLITERATUR

DIN ISO 19600:2016-12

### COMPLIANCE- MANAGEMENT SYSTEME - LEITLINIEN (ISO 19600:2014)

Ausgabedatum: 2016-12, zum Preis von 108,80 EURO (pdf-Download), Beuth Verlag, Berlin

Organisationen, die langfristig erfolgreich sein wollen, müssen eine Kultur der Integrität und Regelkonformität (Compliance) pflegen und die diesbezüglichen Bedürfnisse und Erwartungen von interessierten Parteien berücksichtigen. Daher sind Integrität und Regelkonformität nicht nur Grundlage, sondern auch Gelegenheit für eine nachhaltig erfolgreiche Organisation.

Compliance ist ein Ergebnis einer Organisation, die ihren Verpflichtungen nachkommt und wird nachhaltig, indem sie in der Kultur der Organisation, wie auch im Verhalten und der Einstellung der Personen, die für die Organisation arbeiten, verankert wird. Vorzugsweise ist das Compliance-Management, unter Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit, in das Finanz-, Risiko-, Qualitäts-, Umwelt- und Gesundheitsmanagement der Organisation und die betrieblichen Gegebenheiten und Prozesse integriert.

Ein wirksames, organisationsweites Compliance-Managementsystem erlaubt es einer Organisation, ihr Bekenntnis zur Regelkonformität, also der Einhaltung der geltenden Gesetze, Branchenkodizes und Organisationsstandards, sowie der Berücksichtigung von Grundsätzen der Corporate Governance, von Best Practice, der Ethik und gesellschaftlicher Erwartungen zum Ausdruck zu bringen.



## TARIFVERTRÄGE UND ARBEITSRECHT BAU 2018/2019

Lothar Platzer, Einband: kartoniert, 356 Seiten, 34,80 EURO/Einzelpreis, ISBN: 978-3-89650-460-9, VOB-Verlag Ernst Vögel OHG, www.vob-buecher.de

Die Neuauflage beinhaltet in bewährter und kompakter Form alles, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Baugewerbe sowie ihre Berater wissen müssen. Folgende Neuregelungen, die bis zum 30. April 2020 gelten, ergeben sich:

- die Tariflohntabellen ab 1. Mai 2018
- die neuen Ausbildungsvergütungen
- neue Löhne und Gehaltstabellen ab 1. Mai 2018
- Darüber hinaus enthält das Buch in gewohnter Form
- die aktuellen Rahmentarifverträge des Baugewerbes
- die aktuellen Zahlen bei Dritthaltung im Zusammenhang mit Entgeltfortzahlung
- Hinweise zur Kalkulation der Lohnkosten.

In diesem Bereich stellen die praxisnahen Hinweise zum Bau-Arbeitsrecht“ eine wertvolle Hilfe dar.

## FORMULARBUCH DES FACHANWALTS BAU- UND ARCHITEKTEN- RECHT

Werner Verlag, ISBN 978-3-8041-5153-6, Erscheinungstermin 04.12.2017, 4. Auflage 2018, Seitenzahl ca. 888, ge-

bunden

Passen Sie Ihre Verträge an das neue Bauvertragsrecht an! – Mit diesem Formularbuch können Verträge, Klageschriften und Anträge individuell, effektiv und rechtlich einwandfrei gestaltet werden. Es bietet zu allen baurechtlichen Vertragstypen einen vollständigen Vertrag sowie detaillierte Erläuterungen an. Aufgenommen sind auch Gestaltungsvarianten, um zwischen Auftraggeber- und Auftragnehmersicht zu differenzieren. Die baurechtlichen Klagen und Anträge sind ausformuliert und ausführlich erläutert. Die tiefgreifenden Änderungen durch das Gesetz zum neuen Bauvertragsrecht, das am 01.01.2018 in Kraft getreten ist, sind berücksichtigt.

Das Formularbuch enthält u.a. folgende Muster:

Anlagenbauvertrag – ARGE-Vertrag – Arbeitsrechtliche Vertragsregelungen – Architekten-, Ingenieur-, Sachverständigenvertrag – Abnahmeprotokoll – Bauträgervertrag – Behinderungsanzeige – Einzelbauvertrag – Energieberatervertrag – Erschließungsvertrag – GU-, GÜ-, GMP-Vertrag – Generalplanervertrag – Honorarklage – Mängelrüge – Mediationsvertrag – Projektmanagementvertrag – Projektsteuerungsvertrag – Schadensersatzklage – Schiedsgerichtsvereinbarung – Schlichtungsvertrag – SiGeKo-Vertrag – Städtebaulicher Vertrag – Streitverkündung – Subunternehmerbeauftragung – Werklieferungsvertrag – Werklohnklage.



Foto: detailblick-foto - stock.adobe.com

## DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

**Herrn Günter Deutsch**, langjährigem ehemaligen Vorstandsmitglied der Dachdeckerinnung sowie Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 86. Lebensjahres am 24. Januar 2019



**Herrn Gottfried Sauer**, Ehrenmitglied der Stuckateurinnung, zur Vollendung seines 85. Lebensjahres am 7. Februar 2019

## BAUTECHNIK FÜR JURISTEN

Duve/Maffini, 3. Auflage. 2018, XII, 358 Seiten. Kartonierte € 45,00, ISBN 978-3-406-71979-0, C.H. Beck Verlag

Dieses Buch gibt einen Einstieg in die Technik des Bauwesens. Es vermittelt Nichttechnikern Fachwissen und Fachbegriffe und hilft Ihnen damit

- vertragliche Leistungsbeschreibungen zu verstehen
- Sachverhalte richtig zu erfassen und zu bewerten
- Sachverständigengutachten zu beurteilen.

Behandelt werden z.B. Normen und bautechnische Regelungen, Planung, Statistik, Baustoffe, Bauphysik und Bauverfahren. Für jedes Thema erläutert eine Einführung den technischen Hintergrund. Es folgen Ausführungen zu der Funktion, zu fachlichen Details und in der Praxis häufig auftretenden Problemen.

Das Werk wurde um neue bautechnische Begriffe und Abläufe erweitert und Bestehendes wurde vertieft. Aktualisiert sind die DIN-Normen und technischen Merkblätter. Berücksichtigt sind sowohl die neue Rechtsprechung als auch die Auswirkungen durch das neue Bauvertragsrecht. Ein neues Kapitel behandelt den Umgang mit Gutachten von Sachverständigen.

## TERMINE

### 19. März 2019

Mettlach, Josefstag der Landesfachgruppe Holzbau Saarland

### 3. April 2019

Saarbrücken, Branchentag der Saarländischen Baustoffindustrie

### 17. Mai 2019

Saarbrücken, Infotag „Azubi am Bau“

### 29. Mai - 2. Juni 2019

Island, Fachexkursion „Reykjavik“ des AGV Bau Saar



## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes  
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken  
Tel. 0681 38925-0  
Fax. 0681 38925-20  
URL: <https://www.bau-saar.de>  
Mail: [agv@bau-saar.de](mailto:agv@bau-saar.de)

### Verantwortlich:

Claus Weyers (-22)

### Redaktion und Satz:

Kirsten Schilt (-34)

**Auflage:** 1.300 Exemplare

**Erscheinungsweise:** 5 x jährlich

### Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der Saarländischen Bauwirtschaft mbH  
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken  
Tel. 0681 389250-34  
Fax. 0681 38925-20

### Druck:

Werbedruck Klischat  
Offsetdruckerei GmbH  
Untere Bliessstraße 11  
66538 Neunkirchen  
Tel. 06821 2904-0  
Fax. 06821 2904-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint im Mai 2019





MIR GEHTS



GESUNDHEIT IST  
CHEFSACHE.



DIRK THIES

Gesundheitsberater

„Darum unterstützen wir Sie und Ihr Unternehmen gerne, dauerhaft fit und leistungsfähig zu sein – persönlich vor Ort und digital.“

Mehr Infos unter  
[www.mirgehtslike.de](http://www.mirgehtslike.de)



 **IKK Südwest**

 Regional.  Persönlich.  Einfach.



**AGV** Bau Saar  
Exklusiv für Mitgliedsbetriebe

**Meisterhaft**

© Sergey Nivens / fotolia



# Die Qualitätskampagne der Saarländischen Bauwirtschaft!

Starke Vertretung. Starker Service.  
Die Saarländische Bauwirtschaft - eine starke Gemeinschaft

---

Kohlweg 18 - 66123 Saarbrücken  
Tel. 0681 38925-0, Fax. 0681 38925-20, Mail: [agv@bau-saar.de](mailto:agv@bau-saar.de)